

# EINREISE- UND GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN SOWIE ALLGEMEINE HINWEISE

(Änderungen vorbehalten)

## ALLGEMEINE HINWEISE

Jeder Reisende benötigt grundsätzlich einen Schweizer Pass oder eine Identitätskarte, der bzw. die nach Reiseende noch mindestens 6 Monate gültig ist. Bitte beachten Sie, dass AIDA generell voraussetzt, dass die Reisedokumente nach Reiseende noch 6 Monate gültig sind, auch wenn in einzelnen Ländern weniger strenge Voraussetzungen gelten. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (auch unter 10 Jahren) benötigen ebenfalls einen Schweizer Pass als Einreisedokument. Aufgrund der oft nicht einheitlichen Praxis bei der Einreise und der zum Teil auch kurzfristigen Änderungen empfehlen wir dringend, sich noch einmal rechtzeitig vor Reisebeginn über die dann aktuellen Einreisebestimmungen, insbesondere auch die für Kinder, zu informieren. Für Schweizer Staatsangehörige stehen hierfür u. a. die Informationen auf [www.aida.ch](http://www.aida.ch) sowie auf den Seiten des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten ([www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch)) zur Verfügung. Dort finden Sie auch die Kontaktadressen der Auslandsvertretungen Ihrer Zielländer.

Für die Visumbeantragung empfehlen wir Ihnen, den umfassenden, gebührenpflichtigen Service der CIBT VisumCentrale GmbH auf [www.cibtvisas.ch/aida](http://www.cibtvisas.ch/aida) oder unter Tel. +41 (0) 31/313 20 20 zum AIDA Vorzugspreis zu nutzen.

Die dargestellten Hinweise zu den Einreise- und Gesundheitsbestimmungen gelten für Gäste mit Schweizer Staatsbürgerschaft, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind (z. B. doppelte Staatsbürgerschaft oder Erstwohnsitz im Ausland). Schweizer Staatsangehörige, bei denen besondere Verhältnisse gegeben sind, sowie Angehörige anderer Nationen erhalten die geltenden Einreisebestimmungen vor der Buchung in ihrem Reisebüro, auf [www.aida.ch](http://www.aida.ch) oder im AIDA Kundencenter unter +41 (0) 848 / 10 10 16.

Wir bitten zu berücksichtigen, dass eine Einreise ohne ein ausreichendes und gültiges Reisedokument zu erheblichen Kosten für den jeweiligen Reisenden führen kann. Weiter kann es bei der Einreise in einigen Ländern zu Schwierigkeiten kommen, wenn Ihr Ausweisdokument schon einmal als verloren oder gestohlen gemeldet wurde (z. B. Kroatien). Falls dies bei Ihnen zutrifft, bitten wir Sie darum, sich gesondert bei der entsprechenden Botschaft vorab zu informieren. Zusätzlich zu den vorgenannten Reisedokumenten benötigen Schweizer Staatsangehörige für die meisten Zielgebiete kein gesondertes Visum. Bitte beachten Sie die nach-

folgend aufgeführten Ausnahmen oder Besonderheiten bezüglich Pass- und Visabestimmungen einzelner Zielgebiete.

Sollte nach Ende der Kreuzfahrt ein weitergehender Aufenthalt im Zielgebiet gewünscht sein, informieren Sie sich bitte über die notwendigen Aufenthaltsgenehmigungen.

Das Schiffsmanifest mit Ihren persönlichen Daten muss vor der Reise ausgefüllt werden. Sie können dies bequem auf myAIDA erledigen.

### Besonderer Hinweis für Minderjährige

In vielen Ländern, insbesondere in Mittel- und Südamerika, aber auch in Europa (z. B. Kroatien), Asien, Madagaskar und den französischen sowie britischen Überseegebieten, kann es zu Einschränkungen für Minderjährige kommen, die ohne oder lediglich in Begleitung einer sorgeberechtigten Person reisen. Deshalb sollten diese Minderjährigen eine schriftliche Einverständniserklärung aller Sorgeberechtigten mit sich führen. Nehmen die Sorgeberechtigten nicht an der Reise teil, ist in jedem Fall eine möglichst von beiden Sorgeberechtigten unterschriebene Einverständniserklärung, in der ein verantwortlicher Erwachsener benannt wird, mitzuführen. Diese sollte mindestens auch in englischer Sprache verfasst und vom entsprechenden Konsulat des Reiselands amtlich beglaubigt sein. Das Reisen von Minderjährigen ohne eine sorgeberechtigte Person bzw. ohne einen von den Sorgeberechtigten benannten erwachsenen Verantwortlichen ist nicht gestattet. Genauere Informationen erhalten Schweizer Staatsangehörige auf [www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch)

### Hinweise für Reisen innerhalb der EU / des Schengenraums bzw. nach Norwegen/Island

Für alle Reisen, bei denen ausschliesslich Häfen in der EU sowie in Norwegen und Island angefahren werden, benötigt jeder Reisende eine/-n nach Reiseende noch mindestens 6 Monate gültige/-n Identitätskarte oder Schweizer Pass.

### Hinweise für Reisen ausserhalb der EU / des Schengenraums

Ausserhalb der EU/des Schengenraums ist die Einreise für Schweizer Staatsangehörige nur mit einem gültigen Schweizer Pass möglich, der in der Regel nach der Ausreise noch 6 Monate gültig sein muss. Die Identitätskarte wird als Reisedokument nicht anerkannt. Ob ein

Visum für Ihre Reise erforderlich ist, hängt von den zu bereisenden Ländern ab. Dabei ist es unerheblich, ob Sie das Schiff im entsprechenden Hafen verlassen oder an Bord bleiben, sich im Transit befinden oder ein- bzw. ausschiffen. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Schweizer Pass über ausreichend freie Seiten verfügt. Wir empfehlen zwei freie Seiten für jedes angefahrne Land. Die notwendigen Visainformationen sowie weitere wichtige Bestimmungen entnehmen Sie bitte den nachstehenden Hinweisen zum jeweiligen Reiseland. AIDA Cruises ist nicht verpflichtet, vor Reisebeginn die Vollständigkeit der notwendigen Visa zu prüfen.

### Brexit

Seit dem 1. Januar 2021 ist das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitglied der EU. Durch den Abschluss eines neuen Partnerschaftsabkommens konnte der harte Brexit abgewendet werden. Seit dem 1. Oktober 2021 ist die Einreise nach Grossbritannien nur noch mit einem mindestens für die gesamte Aufenthaltsdauer gültigen Schweizer Pass möglich. Ein Visum für einen touristischen Aufenthalt von weniger als 6 Monaten ist nicht erforderlich.

### Hinweis zu COVID-19

Bitte beachten Sie, dass die Ausbreitung des COVID-19-Virus weiterhin zu Einschränkungen im internationalen Reiseverkehr führt. Lagen können sich schnell verändern und entwickeln. AIDA wird Sie bei COVID-19-bedingten relevanten Änderungen in Ihren Feriendestinationen informieren. Wir weisen Sie bereits jetzt darauf hin, dass einzelne Länder die Einreise zusätzlich zu den Einreisebestimmungen von einem Test-, Impf- oder Genesenennachweis abhängig machen und ferner Einreiseregistrierungen oder Quarantänezeiten erforderlich sein können. Dieser Hinweis betrifft auch Reisen innerhalb der EU/des Schengenraums bzw. nach Norwegen/Island. Darüber hinaus bitten wir Sie, sich vor Ihrer Reise auf der Seite des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten ([www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch)) bzw. den Auslandsvertretungen Ihrer Zielländer in der Schweiz über die Einreise und die jeweils geltenden Bestimmungen in Ihren Reisezielen zu informieren. Bitte beachten Sie ferner, dass die Einreisebestimmungen für Kreuzfahrtschiffe dennoch im Einzelfall abweichen können.

**Bitte beachten Sie auch die Hinweise zu den Impfanforderungen auf der nächsten Seite.**

# IMPFFANFORDERUNGEN

(Änderungen vorbehalten)

REGION	AIDA ERFORDERNISSE	ZUSÄTZLICHE ERFORDERNISSE
<b>Europa</b> Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Italien, Kroatien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien (Kanaren und Balearen)	Impfung ab 12 Jahren	<b>Grossbritannien:</b> Vor Einreise ist ein zusätzlicher PCR-Test, der nicht älter als 72 Stunden sein darf, notwendig. Zwei Tage nach Einreise muss ein weiterer Test erfolgen. Eine Kontrolle des PCR-Tests bei Abreise findet nicht statt (Stand: 28.09.2021, Testverfahren seit 04.10.2021).
<b>Orient</b> Ägypten, Israel, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate	Impfung ab 0 Jahren	<b>Israel:</b> Der Staat hat ein Einreiseverbot für ausländische Touristen verhängt (Stand: 28.09.2021). <b>Oman und Vereinigte Arabische Emirate:</b> Vor Einreise ist ein zusätzlicher PCR-Test, der nicht älter als 72 Stunden sein darf, notwendig (Stand: 28.09.2021). Um dessen Organisation kümmert sich AIDA.
<b>Karibik</b> Antigua, Aruba und Bonaire, Barbados, Belize, Britische Jungferninseln, Cayman Islands, Costa Rica, Curaçao, Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Guadeloupe, Jamaika, Kolumbien, Martinique, Mexiko, Panama, St. Kitts, St. Lucia, St. Maarten, St. Vincent	Impfung ab 0 Jahren	<b>Britische Jungferninseln:</b> Vor Einreise ist ein zusätzlicher PCR-Test erforderlich, der nicht älter als fünf Tage sein darf. Ferner muss das BVI Gateway Travel Authorisation Certificate zum Preis von USD 35 erworben und bei Einreise ein Schnelltest für USD 50 absolviert werden (Stand: 28.09.2021). <b>Cayman Islands:</b> Die Einreise mit einem Kreuzfahrtschiff ist derzeit nicht möglich (Stand 28.09.2021). <b>Martinique:</b> Vor Einreise ist ein PCR-Test erforderlich, der nicht älter als 72 Stunden sein darf (Stand: 28.09.2021). <b>St. Kitts und St. Vincent:</b> Vor Einreise ist ein zusätzlicher PCR-Test erforderlich, der nicht älter als 72 Stunden sein darf (Stand: 28.09.2021).

Bitte beachten Sie, dass Sie für Reisen durch mehrere Regionen (Transreisen) ggf. die zusätzlichen (Länder-)Erfordernisse unterschiedlicher Regionen erfüllen müssen und hinsichtlich der AIDA Erfordernisse die jeweils schärferen Vorschriften gelten.

Für die auf Ihrer Reise besuchten Länder gelten für die Einreise z.T. unterschiedliche Bestimmungen hinsichtlich COVID-19-Tests sowie Impfschutz.

Wir stellen auf jeder Reise sicher, dass die jeweiligen Anforderungen der Länder zum Zeitpunkt der Einreise erfüllt werden.

Über die aktuellen Gesundheitsbestimmungen der auf Ihrer Reise besuchten Länder informieren auch das EDA und die jeweiligen Vertretungen Ihrer Zielländer.

### **Antigua und Barbuda**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Schweizer Staatsbürger können für kurzfristige Aufenthalte mit ihrem gültigen Schweizer Pass visumfrei einreisen. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Minderjährigen, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, wird empfohlen, eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten mit sich zu führen. Ausreichende Geldmittel sowie die Absicht zur Rückreise sind nachzuweisen.

### **Argentinien**

Die Einreise mit Touristenstatus aus Europa und anderen Ländern auf dem Luft-, See- und Landweg ist nur mit Sondervisum oder Sondergenehmigung möglich, die vom zuständigen argentinischen Konsulat nur für dringende Notfälle erteilt wird. Ausländer mit gültiger Aufenthaltserlaubnis (DNI) bzw. gültigem Visum dürfen hingegen einreisen. Hierfür sind nur bestimmte Landesgrenzen geöffnet. Detaillierte Informationen zu den aktuellen Einreise-, Test- und Quarantänebestimmungen bietet die Website <https://www.argentina.gob.ar/interior/migraciones>

### **Australien**

Seit dem 20.03.2020 gilt ein umfassendes Einreiseverbot für alle ausländischen Touristen ohne ständigen Aufenthaltstitel in Australien. Touristische Besuche sind grundsätzlich nicht gestattet, Touristenvisa werden entsprechend nicht erteilt. Ausgenommen vom Einreiseverbot sind ausländische Staatsangehörige mit Aufenthaltserlaubnis und deren unmittelbare Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder, Erziehungsberechtigte, nicht jedoch die Eltern).

### **Bahamas**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Für die Einreise ist derzeit ein elektronisches Bahamas Health Visa erforderlich (<https://travel.gov.bs>). Im Übrigen gilt: Schweizer Staatsbürger können mit ihrem für die Dauer des Aufenthalts gültigen Schweizer Pass einreisen und sich bis zu 8 Monate visumfrei im Land aufhalten. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Ausreichende Geldmittel sowie die Absicht zur Rückreise sind nachzuweisen.

### **Bahrain**

Die Häfen in Bahrain sind derzeit für Kreuzfahrtschiffe geschlossen. Es sind noch keine Anläufe möglich (Stand 07.09.2021).

### **Barbados**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem für die Dauer des Aufenthalts gültigen Schweizer Pass einreisen und sich bis zu 3 Monate visumfrei im Land aufhalten. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Ausreichende Geldmittel sowie die Absicht zur

Rückreise sind nachzuweisen. Minderjährige, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, sollten eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten mit sich führen. Erfolgt die An- bzw. Abreise über die USA, beachten Sie bitte die Einreisebestimmungen für die USA. Nähere Auskünfte erteilen das EDA bzw. die Auslandsvertretungen der USA in der Schweiz. Weitere pandemiebedingte Einreisemodalitäten sind der Website <https://www.visitbarbados.org/covid-19-travel-guidelines-2020> zu entnehmen.

### **Belize**

Einreisen für Gäste von Kreuzfahrtschiffen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Vorschriften grundsätzlich möglich, sofern sich diese im Vorfeld nicht in Indien oder Bangladesch aufgehalten haben. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem für die Dauer des Aufenthalts gültigen Schweizer Pass einreisen und sich bis zu 30 Tage visumfrei im Land aufhalten. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Ausreichende Geldmittel (USD 50 pro Tag und Person) sowie die Absicht zur Rückreise sind nachzuweisen. Für Minderjährige unter 18 Jahren, die nur mit einem Elternteil reisen, muss eine notariell bestätigte Genehmigungserklärung des anderen Elternteils mit Übersetzung in die englische Sprache mitgeführt werden. Sollte der mit dem Minderjährigen reisende Elternteil das alleinige elterliche Sorgerecht haben, muss das entsprechende Dokument inklusive englischer Übersetzung mitgeführt werden.

### **Bermuda**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Reisende müssen jedoch maximal 72 Stunden vor Einreise nach Bermuda eine Einreiseerlaubnis einholen. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem für die Dauer des Aufenthalts gültigen Schweizer Pass einreisen und sich bis zu 180 Tage visumfrei im Land aufhalten. Bitte beachten Sie auch die entsprechenden Hinweise wegen des Brexits.

### **Brasilien**

Einreisen von Ausländern über Land- und Seegrenzen sind derzeit untersagt. Ausnahmen für die Einreise auf dem Land- oder Seeweg gelten nur für Personen, die über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen.

### **Britische Jungferninseln**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Reisende müssen jedoch vor der Einreise in das Hoheitsgebiet der Britischen Jungferninseln eine Einreiseerlaubnis einholen. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem für die Dauer des Aufenthalts gültigen Schweizer Pass einreisen und sich bis zu 6 Monate visumfrei im Land aufhalten. Bitte beachten Sie auch die entsprechenden Hinweise wegen des Brexits.

### **Brunei**

Ausländischen Staatsangehörigen sind die Einreise und der Transit nach/durch Brunei nur aus dringenden Gründen gestattet. Touristische Reisen sind weiterhin nicht möglich.

### **Cayman Islands**

Seit dem 16.03.2020 dürfen Kreuzfahrtschiffe bis auf Weiteres nicht mehr auf den Cayman Islands andocken.

### **Chile**

Zum 1. Oktober 2021 wurde die grundsätzliche Einreisesperre für alle nicht in Chile wohnhaften Ausländer teilweise aufgehoben. Dies gilt für diejenigen Personen, die vor Einreise einen «Pase de Movilidad» (Mobilitätspass) besitzen. Für diese Gruppe gilt eine fünftägige bzw. 120 Stunden andauernde Quarantäne. Im Ausland erhaltene COVID-19-Impfungen können durch das chilenische Gesundheitsministerium anerkannt werden. Über die Einzelheiten informiert das chilenische Gesundheitsministerium auf der Website <https://mevacuno.gob.cl>. Darüber hinaus gilt: Schweizer Staatsbürger können mit ihrem gültigen Schweizer Pass einreisen und sich bis zu 90 Tage visumfrei im Land aufhalten. Ausreichende Geldmittel sowie die Absicht zur Rückreise sind nachzuweisen. Jugendliche unter 18 Jahren, die allein oder mit nur einem Elternteil reisen, benötigen eine schriftliche Bestätigung von beiden Eltern bzw. vom anderen Elternteil. Diese muss unterzeichnet und von einem Notar beglaubigt werden. Die maximale Aufenthaltszeit auf der Osterinsel ist für Touristen auf 30 Tage reduziert. Bei der Einreise muss ein amtliches Behördenformular ausgefüllt und das Rückflugticket vorgewiesen werden. Ausserdem müssen die Besucher eine Hotelreservation oder Einladung für die Dauer des Aufenthalts vorweisen. Bestimmungen für Kreuzfahrtschiffe können abweichen.

### **China**

Für Schweizer Staatsbürger, die zu touristischen Zwecken nach China einreisen möchten, gilt derzeit eine Einreisesperre.

### **Cookinseln**

Die Grenzschliessung wurde zuletzt am 30. August 2020 verlängert. Die Einreise ist derzeit nur für Staatsangehörige der Cookinseln sowie Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis der Cookinseln möglich. Eine Einreise ist nur mit vorheriger Einzelfallgenehmigung möglich.

### **Costa Rica**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem für die Dauer des Aufenthalts gültigen Schweizer Pass einreisen und sich bis zu 90 Tage visumfrei im Land aufhalten. Ein Anspruch auf die maximale Aufenthaltsdauer besteht jedoch nicht. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Ausreichende Geldmittel sowie die Absicht zur Rückreise sind nachzuweisen. Minderjährige können grundsätzlich ohne Begleitung der Sorgeberechtigten einreisen

und benötigen nach costa-ricanischem Recht nicht deren förmliche Einverständniserklärung. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die costa-ricanischen Behörden auf die Vorlage einer notariellen Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter, in spanischer Sprache mit Apostille (Überbeglaubigung) nach dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation, bestehen. Bei der Ausreise aus Costa Rica von Minderjährigen, die auch costa-ricanische Staatsangehörige oder in Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung (Residencia) für Costa Rica sind, auch wenn dieser Aufenthaltstitel bereits abgelaufen ist, und in Begleitung nur eines Elternteils oder einer dritten Person ausreisen, verlangen die costa-ricanischen Grenzbehörden ein sog. «Permiso de Salida» (Ausreiseerlaubnis), das bei der Migración in San José (bei Aufenthalt in Costa Rica) oder bei der costa-ricanischen Botschaft in Bern beantragt werden kann. Ohne dieses Dokument wird eine Ausreise aus Costa Rica selbst dann nicht gestattet, wenn der mitausreisende Elternteil sein alleiniges Sorgerecht nachweisen kann. Welche Unterlagen im Einzelfall für die Ein- und Ausreise notwendig sind, sollte vor der Reise mit der costa-ricanischen Botschaft in Bern geklärt werden.

### **Dominica**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem für die Dauer des Aufenthalts gültigen Schweizer Pass einreisen und sich bis zu 6 Monate visumfrei im Land aufhalten. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Ausreichende Geldmittel sowie die Absicht zur Rückreise sind nachzuweisen. Minderjährige, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, sollten eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten mit sich führen. Am Flughafen wird bei der Abreise eine Flughafengebühr in Höhe von USD 21 bzw. XCD 55 erhoben.

### **Dominikanische Republik**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem bis mindestens 6 Monate nach Ankunft gültigen Schweizer Pass einreisen und sich bis zu 90 Tage visumfrei im Land aufhalten. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Alle Reisenden müssen zu Ein- und Ausreisewecken derzeit ein einheitliches elektronisches Formular («E-Ticket») ausfüllen. Bei der Einreise muss vor Ort eine Touristenkarte für USD 10 gekauft werden, die 30 Tage gültig ist. Ausreichende Geldmittel sowie die Absicht zur Rückreise sind nachzuweisen. Es wird eine Flughafengebühr von USD 20 erhoben (diese ist im Normalfall im Flugticket inbegriffen). Falls nicht, können Sie diese Gebühr beim Migrationsamt entrichten. Die Höhe der Gebühr hängt von der Dauer des Aufenthalts ab.

### **Fidschi**

Die Einreise ist derzeit grundsätzlich nur Staatsangehörigen von Fidschi gestattet. Staatsangehörige anderer Staaten benötigen für

die Einreise vorab eine Sondergenehmigung des «Office of the Prime Minister». Kreuzfahrtschiffen ist das Befahren der Hoheitsgewässer von Fidschi strikt untersagt.

### **Französisch-Polynesien**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrer Identitätskarte sowie einem seit weniger als 5 Jahren abgelaufenen Schweizer Pass einreisen und sich visumfrei im Land aufhalten. Reisende müssen vor der Einreise ein Registrierungsformular ausfüllen. Kreuzfahrtschiffe müssen sich derzeit vor der Anlandung um eine Ausnahmegenehmigung bemühen. Für Minderjährige, die allein, nur mit einem Elternteil oder gar nicht mit ihren Eltern reisen, wird eine Reisevollmacht empfohlen.

### **Gambia**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem für die Dauer des Aufenthalts gültigen Schweizer Pass einreisen und sich bis zu 90 Tage visumfrei im Land aufhalten. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Ausreichende Geldmittel sowie die Absicht zur Rückreise sind nachzuweisen. Derzeit wird bei An- und Abreise vom internationalen Flughafen von Banjul eine Sicherheitsabgabe in Höhe von GMD 1000 oder USD 20 erhoben, die in bar zu zahlen ist.

### **Gibraltar**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem für die Dauer des Aufenthalts gültigen Schweizer Pass einreisen und sich bis zu 6 Monate visumfrei im Land aufhalten. Bitte beachten Sie auch die entsprechenden Hinweise wegen des Brexits.

### **Grenada**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem gültigen Schweizer Pass einreisen und sich bis zu 90 Tage visumfrei im Land aufhalten. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Ausreichende Geldmittel sowie die Absicht zur Rückreise sind nachzuweisen. Minderjährige, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, sollten eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten mit sich führen.

### **Grönland**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem gültigen Schweizer Pass einreisen. Alle Reisenden müssen vor der Einreise nach Grönland derzeit online ein sogenanntes SUMUT-Formular ausfüllen.

### **Guadeloupe**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrer Identitätskarte

sowie einem seit weniger als 5 Jahren abgelaufenen Schweizer Pass einreisen und sich visumfrei im Land aufhalten. Für Minderjährige, die allein, nur mit einem Elternteil oder gar nicht mit ihren Eltern reisen, wird eine Reisevollmacht empfohlen.

### **Hongkong**

Die Einreise nach Hongkong ist derzeit für Schweizer Staatsbürger nicht möglich.

### **Israel**

Es besteht ein Einreiseverbot für alle ausländischen Reisenden. Ausnahmen gelten nur für ausländische Reisende, die einen Lebensmittelpunkt in Israel nachweisen können. Diese benötigen eine gesonderte Einreisegenehmigung; hierzu sollte vorab mit der zuständigen israelischen Auslandsvertretung Kontakt aufgenommen werden.

### **Jamaika**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem gültigen Schweizer Pass einreisen und sich bis zu 90 Tage visumfrei im Land aufhalten. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Ausreichende Geldmittel sowie die Absicht zur Rückreise sind nachzuweisen. Minderjährige, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, sollten eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten mit sich führen.

### **Japan**

Es gilt ein Einreiseverbot für Drittstaatsangehörige. Ausländische Staatsangehörige mit «Residence»-Status in Japan und gültiger Reentry Permit sind unter bestimmten Auflagen ausgenommen. Informationen hierzu bietet die Botschaft Japans in Bern. Die Visafreiheit ist für Schweizer Staatsbürger und einen Aufenthalt von 90 Tagen derzeit ebenfalls ausgesetzt.

### **Jordanien**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem bis mindestens 3 Monate nach Einreise gültigen Schweizer Pass einreisen. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Ein Visum ist ebenfalls erforderlich. Es ist für Aufenthalte bis zu 2 Monate ab JOD 40 bei Ankunft erhältlich und ausschliesslich in JOD zu bezahlen. Ausreichende Geldmittel sowie die Absicht zur Rückreise sind nachzuweisen. Minderjährige, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, sollten eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten mit sich führen.

### **Kambodscha**

Eine Einreise für Touristen nach Kambodscha ist derzeit nicht möglich. Nur Reisenden, die noch im Besitz eines gültigen kambodschanischen Visums sind, ist die Einreise gestattet.

## Kapverden

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem für die Dauer des Aufenthalts gültigen Schweizer Pass einreisen. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Landgänge sind möglich. Für Aufenthalte bis zu 30 Tage ist ein Visum nicht erforderlich.

## Katar

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem bis mindestens 6 Monate nach Ankunft gültigen Schweizer Pass einreisen und sich bis zu 90 Tage visumfrei im Land aufhalten. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Ausreichende Geldmittel (mindestens USD 1500) sowie die Absicht zur Rückreise sind nachzuweisen.

## Kolumbien

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem gültigen Schweizer Pass einreisen und sich bis zu 90 Tage visumfrei im Land aufhalten. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Ausreichende Geldmittel sowie die Absicht zur Rückreise sind nachzuweisen. Reisende zur Insel San Andrés müssen ein Billett zur Rück- oder Weiterreise vorweisen. Darüber hinaus bedarf es einer Touristenkarte, die vor Ort bezogen werden kann. Bei der Abreise wird am Flughafen eine Flughafengebühr erhoben, falls diese nicht bereits im Flugbillett inbegriffen ist. Bei tagsüber reisenden Transitpassagieren werden keine Flughafengebühren erhoben. Eine in bar zu zahlende Abreisegebühr (USD 19) wird nur bei Personen erhoben, die sich länger als 2 Monate im Land aufgehalten haben. Für Minderjährige, die (auch) kolumbianische Staatsangehörige sind, ist die Ausreise nur mit schriftlicher, notarieller Einverständniserklärung der nicht mitreisenden Eltern bzw. des nicht mitreisenden Elternteils möglich.

## Madagaskar

Die Grenzen von Madagaskar sind bis auf Weiteres für Reisende geschlossen. Ausgenommen sind nur Diplomaten und das Personal internationaler Organisationen.

## Malaysia

Aufgrund des «Recovery Movement Control Order» (RMCO) gilt ein generelles Einreiseverbot für ausländische Reisende. Diese Regelung schliesst auch Schweizer Staatsbürger ein, die einen längerfristigen Aufenthaltstitel für Malaysia innehaben. Bestimmte Aufenthaltstitel sind jedoch ausgenommen. Reisende sollten sich diesbezüglich mit den malaysischen Auslandsvertretungen in Verbindung setzen.

## Malediven

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem

bis mindestens 6 Monate nach Ankunft gültigen Schweizer Pass einreisen. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Ein Visum ist ebenfalls erforderlich. Dieses ist bei Aufenthalten bis zu 30 Tage bei Ankunft zu beziehen. Ausreichende Geldmittel (mindestens USD 30 pro Tag) sowie die Absicht zur Rückreise sind nachzuweisen. Ein Transit (= Kreuzfahrt) ist ebenso wie der Aufenthalt in einem Resort möglich.

## Martinique

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrer Identitätskarte sowie einem seit weniger als 5 Jahren abgelaufenen Schweizer Pass einreisen und sich visumfrei im Land aufhalten. Seit dem 10. August 2021 gilt jedoch eine umfassende Ausgangssperre. Touristen werden daher aufgerufen, ihren Aufenthalt zu beenden.

## Mauritius

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem für die Dauer des Aufenthalts gültigen Schweizer Pass visumfrei einreisen. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Ausreichende Geldmittel (mindestens USD 100 pro Tag) sowie die Absicht zur Rückreise sind nachzuweisen. Minderjährigen, die ohne Begleitung des gesetzlichen Vertreters verreisen, wird empfohlen, zusätzlich zum eigenen Reisepass auch eine Einverständniserklärung des/der Sorgeberechtigten mitzuführen. Dieser Vollmacht sollten eine Kopie der Geburtsurkunde des Minderjährigen sowie eine Kopie des Reisepasses des gesetzlichen Vertreters angeschlossen sein. Bei unterschiedlichen Nachnamen empfiehlt sich zudem die Mitnahme der Heiratsurkunde der Eltern.

## Mexiko

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem gültigen Schweizer Pass einreisen und sich bis zu 180 Tage visumfrei im Land aufhalten. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Bei der Ankunft am Reiseziel erhalten Reisende kostenlos eine «Tarjeta de Turista» (Touristenkarte), die sie bis zum Ende des Aufenthalts aufbewahren müssen. Ausreichende Geldmittel sowie die Absicht zur Rückreise sind nachzuweisen. Allein reisende Jugendliche bis 14 Jahre müssen bei der Ankunft von einer erwachsenen Person abgeholt werden. Minderjährige, die nur in Begleitung eines Elternteils einreisen, müssen keine Erlaubnis der/des nicht mitreisenden Eltern/-teils mitführen. Es wird dennoch empfohlen, eine formlose Genehmigung auszustellen und diese mit Kopien der Pässe beider Elternteile bei der Ein- und Ausreise mit sich zu führen. Am Flughafen wird bei der Abreise eine Flughafen- bzw. Touristengebühr erhoben, falls diese nicht bereits im Flugticket inbegriffen ist: Sie kostet zwischen USD 18 und USD 29. Nicht erhoben wird sie gegenüber Transitreisenden (= Kreuzfahrtgäste), die innert 24 Stunden weiterreisen, nicht übernachten und keine Hotelbuchung vorge-

nommen haben. Auch bei Kindern unter 2 Jahren werden keine Flughafengebühren erhoben.

## Montenegro

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem gültigen Schweizer Pass einreisen und sich bis zu 90 Tage visumfrei im Land aufhalten. Die Identitätskarte wird ebenfalls akzeptiert, berechtigt jedoch nur zu einem visumfreien Aufenthalt von bis zu 30 Tagen. Ausreichende Geldmittel sowie die Absicht zur Rückreise sind nachzuweisen. Ausländer müssen sich innert 24 Stunden bei der lokalen Polizeistelle melden. Hotels erledigen normalerweise die Meldepflicht für ihre Gäste. Verstösse gegen die Meldepflicht können geahndet werden. Abfluggebühren werden auf den Flughäfen Podgorica und Tivat erhoben.

## Namibia

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem bis mindestens 6 Monate nach Aufenthaltsende gültigen Schweizer Pass einreisen und sich bis zu 3 Monate visumfrei im Land aufhalten. Der Pass muss mindestens noch zwei leere Seiten enthalten und sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Die Absicht zur Rückreise ist nachzuweisen. Personen unter 18 Jahren müssen neben dem Reisepass eine Geburtsurkunde vorweisen können, in der die Eltern aufgeführt sind. Erforderlich ist eine internationale Geburtsurkunde bzw. ggf. eine beglaubigte englische Übersetzung. Minderjährige benötigen zur Ein- und Ausreise die Zustimmung beider Elternteile (Affidavit in englischer Sprache). Die beglaubigten Kopien der Reisepässe beider Elternteile müssen dem Affidavit angeheftet werden. Reist ein Minderjähriger nicht in Begleitung beider sorgeberechtigter Elternteile, muss ausserdem nachgewiesen werden, dass der nicht anwesende Elternteil entweder mit der Reise einverstanden ist (eidesstattliche Versicherung bzw. Affidavit, Passkopie und Kontaktdaten des nicht anwesenden Elternteils) oder dass die Einverständniserklärung nicht erforderlich ist (gerichtlicher Beschluss über alleiniges Sorgerecht oder Sterbeurkunde oder Negativbescheinigung des zuständigen Jugendamts). Personen, die mit Minderjährigen reisen, die nicht ihre eigenen Kinder sind, müssen neben der vollständigen Geburtsurkunde des Kindes eidesstattliche Versicherungen (Affidavit), Passkopien und die Kontaktdaten beider sorgeberechtigter Elternteile bzw. des gesetzlichen Vertreters des Kindes vorlegen. Eidesstattliche Versicherungen (Affidavits) bedürfen der Beglaubigung durch einen «Commissioner of Oaths» (in Namibia), einen Notar oder eine namibische Auslandsvertretung. Es wird dringend empfohlen, englischsprachige Erklärungen, Urkunden bzw. Übersetzungen vorzulegen. Kurzfristige Änderungen der Bestimmungen oder abweichende Auslegungen durch einzelne Dienststellen können nicht ausgeschlossen werden. Detaillierte und verbindliche Informationen erhalten Sie beim namibischen

Ministry of Home Affairs and Immigration oder bei der zuständigen namibischen Auslandsvertretung.

### **Neukaledonien**

Die Einreise mit dem Kreuzfahrtschiff ist derzeit nicht möglich. Der internationale Schiffsverkehr bleibt bis auf Weiteres ausgesetzt. Das Befahren der Hoheitsgewässer Neukaledoniens durch Schiffe mit einem ausländischen Abfahrtshafen ist weiterhin untersagt.

### **Oman**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem bis mindestens 6 Monate nach Aufenthaltsende gültigen Schweizer Pass einreisen. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Generell besteht Visumpflicht. Gäste von Kreuzfahrtschiffen erhalten jedoch im Rahmen eines Landgangs für Aufenthalte von maximal 24 Stunden ein kostenloses Visum. Die Absicht zur Rückreise ist nachzuweisen. Für Reisende ab 2 Jahren wird bei Abreise am Flughafen eine Flughafengebühr von OMR 5 erhoben.

### **Panama**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem bis mindestens 3 Monate nach Einreisedatum gültigen Schweizer Pass für bis zu 180 Tage visumfrei einreisen. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Ausreichende Geldmittel (mindestens USD 500 pro Person in bar oder als Traveller's Cheque) sowie die Absicht zur Rückreise sind nachzuweisen. Am Flughafen wird bei Abreise eine Flughafengebühr von USD 40 erhoben, sofern diese nicht bereits im Flugbillet inbegriffen ist.

### **Russische Föderation**

Einreisen sind für Schweizer Staatsbürger momentan bei Anreise mit einem Direktflug aus Deutschland, Österreich oder der Schweiz und diversen anderen Drittstaaten grundsätzlich möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem gültigen Schweizer Pass einreisen. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Ein Visum ist grundsätzlich ebenfalls erforderlich. Gäste, die an AIDA Ausflügen oder touristischen Gruppenreisen teilnehmen, können sich bis zu 72 Stunden visumfrei im Gebiet des Zielhafens aufhalten. Für individuelle Landgänge benötigt jeder Gast ein Einzelvisum, das er selbst rechtzeitig vorher beantragen muss. Für die Bearbeitung der Visumanträge wird eine Gebühr von CHF 45 erhoben. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 4 bis 20 Tage. Werden der Visumantrag und die notwendigen Unterlagen erst 3 Tage oder weniger vor der geplanten Einreise eingereicht, beträgt die Gebühr CHF 90. Unter Berücksichtigung der aktuellen Regeln für die Einreise in die Russische Föderation und der Einschränkungen für den Besuch der Konsularabteilung aufgrund der COVID-Pandemie werden einreisende Gäste gebeten, sich an das Russische Visazentrum in Bern oder Genf zu wenden. Dieses erhebt eine zusätzliche Bear-

beitungsgebühr von CHF 30. Die Visa für individuelle Landgänge für das Gebiet Kaliningrad, für die Stadt St. Petersburg und für das Leningrader Gebiet können derzeit nicht elektronisch über die Website <https://evisa.kdmid.ru/> angemeldet werden. Dies kann sich jedoch jederzeit ändern. Genauere Informationen bietet die Website der russischen Botschaft in Bern ([https://switzerland.mid.ru/de\\_DE/web/switzerland\\_de](https://switzerland.mid.ru/de_DE/web/switzerland_de)).

### **Seychellen**

Im Jahr 2020 hat die Regierung der Seychellen Kreuzfahrten für einen Zeitraum von 2 Jahren generell untersagt. Ab Mitte November 2021 ist eine schrittweise Öffnung für bis zu 300 Gäste geplant. Prinzipiell gilt: Ein Visum ist nicht erforderlich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem für die Dauer des Aufenthalts gültigen Schweizer Pass einreisen. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Für Aufenthalte bis zu 3 Monate ab Ankunft kann vor Ort eine Aufenthaltsgenehmigung bezogen werden. Ausreichende Geldmittel (mindestens USD 150 pro Tag) sowie die Absicht zur Rückreise und eine Unterkunft vor Ort sind nachzuweisen.

### **Singapur**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen unter Einschränkungen grundsätzlich möglich. Inhaber von Daueraufenthaltstiteln und längerfristigen Aufenthaltstiteln dürfen nach vorheriger Genehmigung einreisen. Seit dem 08.09.2021 ist die Einreise für die Inhaber eines sogenannten «Vaccinated Travel Pass» auf speziellen Direktflügen, die von Lufthansa, Royal Brunei Airlines oder Singapore Airlines ausschliesslich von Deutschland und Brunei Darussalam aus durchgeführt werden, auch für Touristen und kurzfristige Aufenthalte wieder möglich. Direkt- und Umsteigeflüge mit Abflugort in einem anderen Drittstaat berechtigen nicht zur Einreise. Grundsätzlich können Schweizer Staatsbürger mit ihrem bis mindestens 6 Monate nach Ankunft gültigen Schweizer Pass einreisen und sich bis zu 90 Tage visumfrei im Land aufhalten. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Ausreichende Geldmittel sowie die Absicht zur Rückreise sind nachzuweisen.

### **Sri Lanka**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Zudem muss die Einreise über die Flughäfen Colombo oder Mattala erfolgen. Die Möglichkeit des Transits besteht derzeit nicht. Visa müssen bereits vor Einreise beantragt werden und sind bei Ankunft erhältlich, sofern eine entsprechende ETA-Berechtigung nachgewiesen wird ([www.eta.gov.lk](http://www.eta.gov.lk)). Schweizer Staatsbürger können mit ihrem bis mindestens 6 Monate nach Ankunft gültigen Schweizer Pass einreisen. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Ausreichende Geldmittel sowie die Absicht zur Rückreise sind nachzuweisen.

### **St. Kitts und Nevis**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Vorschriften möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem für die gesamte

Aufenthaltsdauer gültigen Schweizer Pass einreisen und sich bis zu 3 Monate visumfrei im Land aufhalten. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Ausreichende Geldmittel sowie die Absicht zur Rückreise sind nachzuweisen. Minderjährige, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, sollten eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung des/der nicht mitreisenden Sorgeberechtigten mit sich führen.

### **St. Lucia**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Vorschriften möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem für die gesamte Aufenthaltsdauer gültigen Schweizer Pass einreisen und sich bis zu 3 Monate visumfrei im Land aufhalten. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Ausreichende Geldmittel sowie die Absicht zur Rückreise sind nachzuweisen. Minderjährige, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, sollten eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung des nicht mitreisenden Sorgeberechtigten mit sich führen.

### **St. Maarten**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem für die gesamte Aufenthaltsdauer gültigen Schweizer Pass einreisen und sich bis zu 90 Tage visumfrei im Land aufhalten. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Ausreichende Geldmittel (USD 100–200 pro Tag oder eine Kreditkarte) sowie die Absicht zur Rückreise sind ebenso wie eine Auslandsrankenversicherung nachzuweisen.

### **St. Vincent und die Grenadinen**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Vorschriften möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem für die gesamte Aufenthaltsdauer gültigen Schweizer Pass einreisen und sich bis zu einen Monat visumfrei im Land aufhalten. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Ausreichende Geldmittel sowie die Absicht zur Rückreise sind nachzuweisen. Minderjährige, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, sollten eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung des/der nicht mitreisenden Sorgeberechtigten mit sich führen. Bei Abreise am Flughafen wird eine Flughafengebühr in Höhe von XCD 40 bzw. des Gegenwerts in USD erhoben. Bei Transitpassagieren, die innert 24 Stunden weiterreisen, und bei Kindern werden keine Flughafengebühren erhoben.

### **Südafrika**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Vorschriften grundsätzlich möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem bis mindestens 30 Tage nach Aufenthaltsende gültigen Schweizer Pass einreisen und sich bis zu 90 Tage visumfrei im Land aufhalten. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Ausreichende Geldmittel sowie die Absicht zur Rückreise sind nachzuweisen. Reisedokumente müssen noch mindestens zwei freie Seiten (Doppelseite) pro Einreise enthalten und in einem einwandfreien Zustand sein.

Personen unter 18 Jahren müssen bei der Ein- und Ausreise eine Geburtsurkunde vorweisen. Diese kann nach Auskünften des südafrikanischen Innenministeriums auch in anderen Sprachen als Englisch abgefasst sein. Kurzfristige Änderungen der Bestimmungen oder abweichende Auslegungen durch einzelne Dienststellen können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Um Schwierigkeiten bei der Ein- und Ausreise zu vermeiden, wird daher bis auf Weiteres empfohlen, internationale Geburtsurkunden bzw. ggf. beglaubigte englische Übersetzungen mitzuführen. Reist ein Minderjähriger nicht in Begleitung beider sorgeberechtigter Elternteile, muss ausserdem nachgewiesen werden, dass der nicht anwesende Elternteil entweder mit der Reise einverstanden ist (eidesstattliche Versicherung bzw. Affidavit, beglaubigte Passkopie und Kontaktdaten des nicht anwesenden Elternteils) oder dass die Einverständniserklärung nicht erforderlich ist (gerichtlicher Beschluss über alleiniges Sorgerecht oder Sterbeurkunde oder Negativbescheinigung des zuständigen Jugendamts). Personen, die mit Minderjährigen reisen, die nicht ihre eigenen Kinder sind, müssen eine beglaubigte Kopie der vollständigen Geburtsurkunde des Kindes sowie eidesstattliche Versicherungen (Affidavit), beglaubigte Passkopien und die Kontaktdaten beider sorgeberechtigter Elternteile bzw. des gesetzlichen Vertreters des Kindes vorlegen. Es wird dringend empfohlen, englischsprachige Erklärungen, Urkunden bzw. Übersetzungen vorzulegen. Fragen in diesem Zusammenhang können nur das Department of Home Affairs ([www.dha.gov.za](http://www.dha.gov.za)) bzw. die südafrikanischen Auslandsvertretungen verbindlich beantworten.

### **Taiwan**

Die Einreise nach Taiwan ist bis auf Weiteres nur taiwanischen Staatsangehörigen und Ausländern mit Daueraufenthaltstitel (Alien Resident Certificate, ARC) gestattet. Auch ein Transit ist nicht möglich. Ausnahmegenehmigungen können für Notfälle und aus humanitären Gründen durch das CECC (Central Epidemic Command Center) erteilt werden.

### **Thailand**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Vorschriften grundsätzlich möglich. Zur Einreise wird derzeit eine Sondergenehmigung, sog. Certificate of Entry (COE) benötigt, welche online über die Website der zuständigen thailändischen Auslandsvertretung beantragt werden muss. Für touristische Aufenthalte gilt: Schweizer Staatsbürger können mit ihrem für die gesamte Aufenthaltsdauer gültigen Schweizer Pass einreisen und sich bis zu 30 Tage visumfrei im Land aufhalten. Der Pass sollte stets mit sich geführt werden. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Ausreichende Geldmittel (mindestens THB 10 000 pro Person bzw. THB 20 000 pro Familie) sowie die Absicht zur Rückreise sind nachzuweisen. Minderjährige, die nicht oder nur mit einer sorgeberechtigten Person reisen, sollten eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung des/der Sorgeberechtigten mit sich führen. Es empfiehlt sich, diese zusätzlich auch in englischer Sprache dabeizuhaben.

### **Tonga**

Eine Einreise nach Tonga ist derzeit nur für tongaische Staatsangehörige und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis sowie in vorab genehmigten Ausnahmefällen möglich.

### **Türkei**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Bestimmungen grundsätzlich möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem seit weniger als 5 Jahren abgelaufenen Schweizer Pass einreisen und sich bis zu 90 Tage visumfrei im Land aufhalten. Eine gültige Identitätskarte wird ebenfalls akzeptiert. Türkische Doppelstaater sollten grundsätzlich mit einem türkischen Pass reisen. Minderjährigen, die ohne Begleitung des gesetzlichen Vertreters verreisen, wird empfohlen, zusätzlich zum eigenen Reisepass auch eine Einverständniserklärung des/der nicht mitreisenden Sorgeberechtigten mitzuführen. Dieser sollte eine Kopie des Reisepasses der gesetzlichen Vertreter angeschlossenen sein. Bei verschiedenen Nachnamen empfiehlt sich zudem die Mitnahme der Heiratsurkunde der Eltern. Am Flughafen wird bei der Abreise eine Flughafengebühr von TRY 15 erhoben.

### **Uruguay**

Derzeit wird grundsätzlich nur uruguayischen Staatsangehörigen und Ausländern mit Wohnsitz in Uruguay (sog. residentes) die Einreise unter Einhaltung der geltenden COVID-Vorschriften gestattet.

### **Vereinigte Arabische Emirate**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Vorschriften grundsätzlich möglich. Schweizer Staatsbürger können mit ihrem bis mindestens 6 Monate nach Einreisedatum gültigen Schweizer Pass einreisen. Die Identitätskarte wird nicht akzeptiert. Ein Visum ist ebenfalls erforderlich. Ein solches ist bei Aufenthalt bis zu 90 Tage unmittelbar bei Ankunft zu beziehen und kostenlos. Die Absicht zur Rückreise ist nachzuweisen.

### **Vereinigtes Königreich inkl. Überseegebieten**

Einreisen sind unter Einhaltung der geltenden COVID-Vorschriften mit einem noch mindestens 6 Monate gültigen Reisepass grundsätzlich möglich. Die Identitätskarte wird nicht mehr akzeptiert. Siehe auch die ergänzenden Hinweise zum Brexit.

### **Vietnam**

Es gilt derzeit eine Einreisesperre (auch Transit) für alle ausländischen Reisenden. Diese Regelung gilt auch für Schweizer Staatsbürger vietnamesischer Herkunft. Die Erteilung von Visa für die Einreise nach Vietnam ist vorübergehend eingestellt und nur in Ausnahmefällen möglich (Diplomaten- und Dienstpassinhaber, Investoren, Experten, hochqualifizierte Arbeitskräfte, Geschäftsführer und deren Familien, internationale Studenten und ausländische Familienangehörige von vietnamesischen Staatsbürgern).

## **GESUNDHEITSHINWEISE**

Bitte beachten Sie, dass die Sonneneinstrahlung an Deck eines Schiffes intensiver ist. Wir empfehlen daher, eine Sonnenbrille und eine Kopfbedeckung zu tragen sowie Sonnenschutzmittel mit ausreichendem Lichtschutzfaktor zu verwenden. In tropischen und subtropischen Regionen empfehlen wir die Verwendung von geeignetem Mückenschutz. Beim Auftreten von Krankheitssymptomen, insbesondere von Magen-Darm-Erkrankungen, Fieber oder Erkältungssymptomen, bitten wir um eine umgehende Vorstellung im medizinischen Center. Bitte trinken Sie in den Zielgebieten kein Hahnenwasser, achten Sie darauf, dass die Wasserflaschenverschlüsse beim Kauf noch verschweisst sind, und treffen Sie sorgfältige Hygienevorkehrungen für die Nahrungsmittelaufnahme beim Landgang. Nahrungsmittel von Strassenständen oder aus günstigen Strassenrestaurants sollten nach Möglichkeit gemieden werden, da i. d. R. die erforderlichen Hygienemassnahmen bei der Nahrungszubereitung nicht eingehalten werden. Grundsätzlich trägt regelmässiges Händewaschen zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit und der aller Mitreisenden bei. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung (November 2021) empfiehlt das Bundesamt für Gesundheit in vielen Zielgebieten einen Schutz gegen Tetanus, Diphtherie, Polio, Hepatitis A, Typhus und ggf. FSME. In einigen Gebieten wird eine Gelbfieber-, Tollwut- und COVID-Impfung empfohlen bzw. behördlich vorgeschrieben und auf das Risiko einer Infektion mit Malaria oder Denguefieber hingewiesen (siehe Hinweise unten). Bitte informieren Sie sich rechtzeitig (ggf. bei Ihrem Hausarzt) über Infektions- und Impfschutzmassnahmen sowie andere Prophylaxen. Gästen einer Weltreise empfehlen wir, sich vorab von einem Reisemediziner beraten zu lassen. Da in einigen europäischen Ländern sowie Russland Masern aufgetreten sind, sollte der Impfstatus bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen überprüft und ggf. ergänzt werden. Ein ärztlicher Rat zu Thrombose und anderen Gesundheitsrisiken sollte ggf. auch eingeholt werden. Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfschutz finden Sie u. a. auf der Internetseite des Centrums für Reisemedizin ([www.reisemedizin.uzh.ch](http://www.reisemedizin.uzh.ch)) oder den entsprechenden Seiten des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten ([www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch)). Wir empfehlen zusätzlich unbedingt den Abschluss einer Auslandsreise-Krankenversicherung und das Beisichführen Ihres Impfausweises.

### **Gelbfieber/Tollwut**

In den AIDA Fahrtgebieten Afrika, Asien, Karibik, Mittelamerika und Orient ist in vielen Ländern nach Aufenthalt in einem Gelbfiebergebiet bzw. bei der Einreise in ein Land mit Gelbfiebergebieten die Gelbfieberschutzimpfung empfohlen. Bei fehlender Impfung können die Behörden der jeweiligen Länder den Landgang verweigern. Ein gültiger Impfnachweis beginnt 10 Tage nach der Impfung und ist dann lebenslang gültig. Eine Erneuerung nach 10 Jahren ist empfohlen für Australien, Malaysia, Mauritius, die Seychellen und Thailand. Abgesehen von der Impfpflicht ist in Gelbfiebergebieten die

Vorbeugung vor der Erkrankung durch den wirksamen Impfschutz sinnvoll und grundsätzlich empfohlen. Für einen guten Mückenschutz sollte stets gesorgt werden. Darüber hinaus wird für die vorgenannten Fahrtgebiete eine Impfung gegen Tollwut empfohlen.

### **Malaria/Chikungunya-/Denguefieber**

In den AIDA Fahrtgebieten Afrika, Asien, Indien, Karibik, Mittelamerika sowie Südeuropa existiert ein Risiko, an Malaria, Chikungunya- oder Denguefieber zu erkranken. Daher wird vor Abreise in diese Gebiete eine individuelle Beratung beim Arzt zur Prophylaxe gegen diese Krankheiten unbedingt empfohlen. Der wichtigste Schutz gegen Malaria, Chikungunya- und Denguefieber bleibt jedoch die Expositionsprophylaxe, d. h. der Schutz vor Mückenstichen:

- Durch entsprechende Kleidung: helle, weite und Knöchel sowie Arme bedeckende Kleidungsstücke und Kopfbedeckung
- Durch mückenabweisende Mittel, z. B. Moskitonetze, Anwendung von geeigneten Insektenschutzmitteln

Bitte beachten Sie, dass auch Monate nach der Rückkehr aus einem Malaria-/Chikungunya-/Denguefieber-Gebiet bei Fieber oder anderen unklaren Krankheitssymptomen unbedingt und unverzüglich ärztlicher Rat eingeholt werden muss.

### **Zika-Virus**

In vielen Ländern existiert aktuell eine Warnung vor dem Zika-Virus. Diese Warnung richtet sich insbesondere an Frauen, die schwanger sind, und Frauen, die beabsichtigen, schwanger zu werden, sowie ihre Partner. Um weitere Informationen über das Zika-Virus zu erhalten, empfehlen wir Ihnen, Ihren Arzt zu kontaktieren. Schweizer Staatsangehörige finden Informationen hierzu auf [www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch) oder [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch), der staatlichen Gesundheitsbehörden der CDC (Centers for Disease Control and Prevention, [www.cdc.gov/zika](http://www.cdc.gov/zika)) bzw. der panamerikanischen Gesundheitsorganisation PAHO (Pan American Health Organization, [www.paho.org](http://www.paho.org)).

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen dem Stand von November 2021 entsprechen und sich möglicherweise bis zum Beginn Ihrer Reise Änderungen ergeben haben könnten. Aktuelle Informationen über Gesundheitsbestimmungen halten wir für Sie auf unserer Internetseite [www.aida.ch](http://www.aida.ch) bereit. Zusätzlich weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Internetseite des Centrums für Reisemedizin ([www.reisemedizin.uzh.ch](http://www.reisemedizin.uzh.ch)) und die entsprechenden Seiten des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten ([www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch)) hin.

### **ARZNEI- UND BETÄUBUNGSMITTEL**

Der Umgang mit Arznei- und Betäubungsmitteln unterliegt i. d. R. strengen Vorschriften oder ist zum Teil auch gänzlich untersagt. Unter Umständen ist bei der Mitnahme von Arznei- oder Betäubungsmitteln, auch für den eigenen Bedarf oder von lediglich

geringen Mengen solcher Mittel, ein Nachweis über die konkreten Inhalts- bzw. Wirkstoffe erforderlich. Schriftliche Erklärungen des Hausarztes und eine Kopie des Rezeptes, die in manchen Fällen von einer Landesgesundheitsbehörde beglaubigt werden müssen, werden zudem von einigen Ländern gefordert. Sollten Sie auf Ihrer Reise Arznei- oder Betäubungsmittel mit sich führen wollen oder müssen, informieren Sie sich daher bitte rechtzeitig darüber, ob Sie diese Medikamente mitnehmen dürfen oder ob Einfuhrbeschränkungen bestehen und welche besonderen Voraussetzungen oder Dokumente für die Einfuhr der Medikamente in die verschiedenen Reiseländer ggf. zu beachten sind. In jedem Fall sollten Medikamente immer in der Originalverpackung mitgenommen werden. Informationen hierzu erhalten Sie bei den diplomatischen Vertretungen der jeweiligen Zielländer.

### **LANDESWÄHRUNGEN**

Informationen zu den jeweiligen Währungen und tagesaktuellen Umrechnungskursen erhalten Sie bei Ihrer Bank. In vielen Ländern der Zielgebiete Asien, Karibik und Mittelamerika können Sie auch in USD bezahlen. Wir empfehlen generell die Mitnahme einer gängigen Kreditkarte.

### **ZOLLBESTIMMUNGEN**

Gegenstände, die für den persönlichen Bedarf des Reisenden bestimmt sind, wie Kleidung, Schuhe, Schmuck, Fotoapparat, Videokamera usw., können i. d. R. zollfrei mitgeführt werden. Die Mitnahme und Einfuhr von Waffen, Munition, Drogen, explosiven/feuergefährlichen Gegenständen, wie insbesondere auch Feuerwerkskörpern, sowie von jugendgefährdenden oder verfassungswidrigen Medien ist verboten. Darüber hinaus ist in vielen Ländern die Einfuhr von frischen Nahrungsmitteln (z. B. Obst, Gemüse, Fleisch und Wurst) verboten. Bitte beachten Sie, dass es strengstens untersagt ist, Produkte einzuführen, die aus geschützten Tier- und Pflanzenarten hergestellt sind. In vielen Reiseländern werden geschützte Tiere und Pflanzen sowie daraus hergestellte Produkte zum Kauf angeboten. Vorsicht ist zudem beim Sammeln am Strand geboten: Bedrohte Arten könnten darunter sein. Teilweise sind auch Antiquitäten bzw. Kulturgüter von einem Ein- oder Ausfuhrverbot betroffen. Bitte tragen Sie nicht zum illegalen, schädlichen Handel bei und informieren Sie sich rechtzeitig. Bei einem Verstoß gegen entsprechende Zoll- bzw. Ein-/Ausfuhrbestimmungen drohen schwere Sanktionen wie Zollbeschlagnahmung, polizeiliche Anzeige oder hohe Geldstrafen.

Achtung: Papiere von Strassenhändlern sind ungültig. Der Kauf von gefälschten Markenartikeln wie Uhren, Computern, Software, Kleidung usw. sowie deren Einfuhr in die Schweiz sind aus urheberrechtlichen Gründen verboten. Wir möchten darauf hinweisen, dass jeder Gast selbst für die Einhaltung der jeweils gültigen Devisen-, Zoll- bzw. Ein-/Ausfuhrbestimmungen verantwortlich ist. Bitte informieren Sie sich daher rechtzeitig über die für Sie zutreffenden

Devisen-, Zoll- bzw. Ein-/Ausfuhrbestimmungen. Informationen hierzu finden Schweizer Staatsangehörige auf der Internetseite des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten ([www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch)) und der Eidgenössischen Zollverwaltung EZV ([www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch)).

Bitte beachten Sie, dass über die hier aufgezeigten Zollvorschriften hinaus weitere Zollvorgaben zu berücksichtigen sein können. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich rechtzeitig vor Reisebeginn über mögliche Ergänzungen oder tagesaktuelle Veränderungen. Schweizer Staatsangehörige finden Informationen hierzu auf [www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch) oder [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch)

### **FÜR DIE EINREISE IN DIE SCHWEIZ GELTEN FOLGENDE BESONDERHEITEN:**

#### **Einreise aus Nicht-EU-Staaten für Schweizer Staatsangehörige**

Reisende, die mindestens 17 Jahre alt sind, dürfen für den eigenen Ge- oder Verbrauch 250 Stück/Gramm Zigaretten/Zigarren/andere Tabakfabrikate, 1 l Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18 Vol.-% oder 5 l Alkohol mit einem Alkoholgehalt von höchstens 18 Vol.-% sowie Arzneimittel, die dem persönlichen Bedarf entsprechen, zollfrei mitführen. Schweizer Staatsangehörige finden Informationen hierzu auf [www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch) oder [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch)



# REISEBEDINGUNGEN

Liebe Gäste, bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden allgemeinen Reisebedingungen. Diese werden, soweit wirksam einbezogen, im Fall Ihrer Buchung Inhalt des Reisevertrags. Für Flugleistungen gelten darüber hinaus die Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfahrtunternehmens, bei regulären Linienflügen mit internationalen Linienfluggesellschaften ferner die allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB), die in Ihrem Reisebüro oder im Internet zur Verfügung stehen.

## 1 Anmeldung und Abschluss des Reisevertrags

**1.1** Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Gast AIDA Cruises den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an. Dies kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung mit allen darin enthaltenen Informationen, insbesondere auch bezüglich angebotener Flugleistungen, sowie diese allgemeinen Reisebedingungen.

**1.2** Der Vertrag kommt ausschliesslich mit der Buchungsbestätigung durch AIDA Cruises in Schrift- oder Textform zustande. Die elektronische Bestätigung des Zugangs der Reiseanmeldung sowie ein ggf. im Reisebüro unterzeichnetes Buchungsformular stellen keine Annahme des Reisevertrags dar. AIDA Cruises ist im Fall der Nichtannahme der Reiseanfrage nicht verpflichtet, gegenüber dem Gast ausdrücklich die Nichtannahme zu erklären und/oder die Nichtannahme zu begründen.

**1.3** Der Gast hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

**1.4** Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung von dem Inhalt der Reiseanmeldung ab, liegt hierin ein neues Angebot an den Gast. AIDA Cruises ist hieran 10 Tage ab Zugang der Buchungsbestätigung gebunden. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn der Gast das Angebot innerhalb dieser Frist durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung, Restzahlung oder Reiseantritt annimmt.

## 2 Zahlungen

**2.1** Nach Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung) und Erhalt des Sicherheitsscheins zur Absicherung der Kundengelder im Falle der Insolvenz gemäss § 651 r BGB iVm Artikel 252 EGBGB wird folgende Anzahlung, bezogen auf den Gesamtpreis, fällig:

- Bei Buchung von AIDA PREMIUM und AIDA PREMIUM ALL INCLUSIVE 20 %
- Bei Buchung von AIDA VARIO und AIDA VARIO ALL INCLUSIVE 25 %
- Bei Buchung von JUST AIDA 30 %

Mit der Anzahlung wird gleichzeitig auch die volle Prämie einer über AIDA Cruises vermittelten Versicherung fällig.

**2.2** Die Restzahlung wird spätestens 30 Tage vor Reisebeginn fällig, soweit der Sicherheitsschein übergeben ist.

**2.3** Bei Buchung ab 30 Tagen vor Reisebeginn ist der komplette Reisepreis sofort fällig, soweit der Sicherheitsschein übergeben ist.

**2.4** Der Veranstalter hat zur Sicherung der Kundengelder für Buchungen bis zum 31.10.2021 eine Insolvenzversicherung bei der HanseMercur Reiseversicherung AG abgeschlossen. In diesen Fällen befindet sich der Sicherheitsschein noch auf der Rückseite der Buchungsbestätigung oder Rechnung bzw. auf der Rückseite des neutralen Amadeus TOMA® Buchungsformulars. Seit dem 01.11.2021 besteht eine Absicherungspflicht des Veranstalters über die «Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH» (DRSF). Seitdem erhalten die Gäste den Sicherheitsschein zusammen mit den Rechnungsunterlagen.

**2.5** Nach vollständiger Bezahlung der Reise erhält der Gast unverzüglich seine Reiseunterlagen, frühestens jedoch 3 Wochen vor Reisebeginn. Kommt der Gast seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, behält sich AIDA Cruises vor, nach erfolgloser Mahnung vom Reisevertrag zurückzutreten und die unter Ziffer 6 vereinbarten Entschädigungspauschalen zu berechnen.

**2.6** Die Zahlung des Reisepreises hat zum in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitstermin ausschliesslich an AIDA Cruises zu erfolgen und kann wahlweise per Überweisung oder per Kreditkarte (z. B. MasterCard und Visa) vorgenommen werden. Darüber hinaus findet der Gast weitere Zahlungsarten auf [www.aida.ch/myaida](http://www.aida.ch/myaida). AIDA Cruises behält sich das Recht vor, die akzeptierten Zahlungsweisen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. **Sofern nicht mit AIDA Cruises ausdrücklich anders vereinbart, haben Zahlungen an vermittelnde Reisebüros keine schuld-befreiende Wirkung.** Nach erfolgter Zahlung ist eine Änderung des verwendeten Zahlungsmittels nicht mehr möglich. Verlangt der Gast eine bereits im Voraus geleistete Zahlung noch vor Fälligkeit der betreffenden Forderung wieder zurück, ohne dass dies durch eine entsprechende Buchungsänderung begründet ist, behält sich AIDA Cruises das Recht vor, hierfür eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu erheben.

**2.7** In Abhängigkeit von der vom Gast gewählten Zahlart und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben behält sich AIDA Cruises das Recht vor, bei Zahlungen (z. B. des Reisepreises oder der Bordabrechnung) ein Transaktionsentgelt zu verlangen. Über die Höhe des Transaktionsentgelts wird der Gast rechtzeitig vor dem Zahlungsvorgang informiert.

## 3 Leistungen

**3.1** Die Leistungsverpflichtung von AIDA Cruises ergibt sich ausschliesslich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Katalog bzw. der Reiseausschreibung unter Massgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen. Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen (z. B. Sonderwünsche), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung von

AIDA Cruises. Im Fall von Widersprüchen ist die Buchungsbestätigung ausschlaggebend. AIDA Cruises behält sich das Recht vor, für bestimmte Leistungen an Bord eine zusätzliche Service-Charge zu verlangen. Nicht im Reisepreis enthalten sind etwaige Einreise-, Grenz- und Visagebühren o. Ä., die von dem Land, in das eingereist werden soll, erhoben werden. Sind derartige Gebühren fällig, so sind diese vom Gast direkt vor Ort zu entrichten. Werden solche Gebühren von AIDA verauslagt, so ist AIDA berechtigt, die entsprechenden Beträge an den Gast weiterzubelasten. Mehrkosten (z. B. für zusätzliche Verpflegung an Bord), die aufgrund einer nicht von AIDA Cruises zu vertretenden Quarantäne entstehen, sind vom Gast selbst zu tragen bzw. zu ersetzen.

**3.2** Leistungsträger (z. B. Fluggesellschaften, Hotels) und Reisebüros sind von AIDA Cruises nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Angaben in Prospekten bzw. in Reiseausschreibungen oder über die Buchungsbestätigung von AIDA Cruises hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrags ändern.

**3.3** Ortsprospekte sowie Prospekte von Leistungsträgern (z. B. Hotels, örtliche Agenturen) sind nicht Bestandteil des Reisevertrags und daher für die vertraglichen Leistungen von AIDA Cruises nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien zum Inhalt der vertraglichen Leistungen von AIDA Cruises gemacht wurden.

**3.4** Bucht der Reisende über AIDA einen Zug zum Flug («Rail&Fly»), muss der Reisende die Zugfahrt so auswählen, dass er den Flughafen planmässig mindestens drei Stunden vor Abflug erreicht. Bucht er die Zugfahrt zum Schiff («Rail&Cruise»), ist die Anfahrt so auszuwählen, dass er das Schiff mindestens drei Stunden vor der angegebenen Abfahrt erreicht. Werden diese Zeitpuffer nicht eingehalten und hat der Gast die Nichteinhaltung zu vertreten, haftet AIDA nicht für mögliche Folgekosten.

## 4 Vertragsänderungen

**4.1** Die Angebote, Preise und Angaben zu den vertraglichen Reiseleistungen entsprechen dem Stand bei Veröffentlichung. Bis zur Übermittlung des Buchungswunschs des Gastes sind jedoch aus sachlichen Gründen Änderungen hieran möglich, die AIDA Cruises sich daher ausdrücklich vorbehalten. Über diese Änderungen wird AIDA Cruises den Gast selbstverständlich vor Vertragsschluss unterrichten.

**4.2** AIDA Cruises ist berechtigt, andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis nach Vertragsschluss zu ändern, sofern die Änderung unerheblich ist. Das gilt insbesondere auch für Änderungen der Fahrt- und Liegezeiten und/oder der Routen (vor allem auch aus Sicherheits- oder Witterungsgründen), über die allein der für das Schiff verantwortliche Kapitän entscheidet. AIDA Cruises hat den Gast in einem solchen Fall auf einem dauerhaften Datenträger (Papierform oder elektronisch) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise und vor Reisebeginn über die Änderung zu unterrichten.

**4.3** Sollten äussere Umstände dazu führen, dass die Durchführung der Reise nur unter Einhaltung von hoheitlichen Auflagen möglich ist, ist AIDA Cruises berechtigt, die erforderlichen Massnahmen vorzunehmen bzw. eine Mitreise von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen. Über die für die gebuchte Reise geltenden Auflagen und/oder Massnahmen informiert AIDA Cruises die Gäste rechtzeitig vor Abfahrt. Bei den genannten Auflagen und Massnahmen kann es sich insbesondere, aber nicht ausschliesslich, um folgende handeln:

- a)** Mitteilung von Aufenthalts- und Gesundheitsinformationen vor Anreise und bei Check-in. Hierzu kann auch ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis gehören. Bitte beachten Sie, dass AIDA Cruises sich vorbehält, Gäste, bei denen bestimmte risikoe erhöhende Faktoren vorliegen, von der Mitreise auszuschliessen;
- b)** Durchführung eines oder mehrerer COVID-19-Tests vor und bei Anreise sowie ggf. während der Reise;
- c)** Gesundheitliche Untersuchung beim Check-in und während der Reise;
- d)** Einhaltung von vorgegebenen Abständen und Tragen von Mund-Nasen-Schutz;
- e)** Einschränkung der Angebote an Bord, insbesondere in den Bereichen Kulinarik, Wellness und Sport;
- f)** Einschränkung der Landgänge auf von AIDA Cruises geführte Ausflüge unter Beachtung der örtlich geltenden Vorschriften;
- g)** Isolierung und Ausschiffung von positiv auf COVID-19 getesteten Personen sowie engen Kontaktpersonen.

Verstösse gegen geltende Auflagen und/oder Massnahmen berechtigen AIDA Cruises dazu, den betroffenen Gast und, je nach Art des Verstosses, auch Mitreisende von der (weiteren) Teilnahme an der Reise auszuschliessen, ohne dass ein Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises für den nicht erbrachten Teil der Reise und/oder für andere erworbene Leistungen besteht.

**4.4** Kann AIDA Cruises die gebuchte Reise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistung oder nur unter Abweichung von einer zwischen AIDA Cruises und dem Gast gesondert getroffenen vertraglichen Abrede erbringen, ist AIDA Cruises berechtigt, dem Gast vor Reisebeginn eine entsprechende Vertragsänderung oder wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Reise (Ersatzreise) anzubieten. Der Gast hat in einem solchen Fall das Recht, innerhalb einer von AIDA Cruises gesetzten, angemessenen Frist, von der gebuchten Reise ohne Zahlung einer Entschädigung zurückzutreten oder das Angebot zur Vertragsänderung anzunehmen. Wenn sich der Gast innerhalb der gesetzten Frist nicht gegenüber AIDA Cruises äussert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen.

**4.5** Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. AIDA Cruises ist verpflichtet, den Gast über Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei erheblichen Änderungen der Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrags vor Reisebeginn ist der Gast berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Der Reisende hat diesen Rücktritt unverzüglich nach der Erklärung durch den Reiseveranstalter diesem gegenüber geltend zu machen.

## **5 Rücktritt und Kündigung durch AIDA Cruises**

**5.1** AIDA Cruises behält sich das Recht vor, in folgenden Fällen vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurückzutreten:

**a)** Wird eine ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl, auf die in der entsprechenden Leistungs- oder Reisebeschreibung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, ausdrücklich hingewiesen wird, nicht erreicht, ist AIDA Cruises berechtigt, von der betroffenen Reiseleistung oder Reise bis zum 31. Tag vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn zurückzutreten. Die Mitteilung über das Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl und den damit zusammenhängenden Rücktritt von der Reiseleistung oder Reise muss dem Gast bis 31 Tage vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn zugegangen sein. Wird die Reiseleistung oder Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde die auf diese Reiseleistung oder – sofern es sich um eine Kündigung der Reise handelt – die auf die Reise geleistete Zahlung zurück. AIDA Cruises ist berechtigt, bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bei der Reiseleistung Busanreise den Transfer oder Teilstrecken des Transfers auf Bahn oder Kleinbus umzubuchen.

**b)** AIDA Cruises ist aufgrund unvermeidbarer, aussergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Reisevertrags gehindert; in diesem Fall hat AIDA Cruises den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes zu erklären.

**5.2** Lässt der geistige oder körperliche Zustand eines Gastes eine Reise bzw. Weiterreise nicht zu, weil dieser den Gast reiseunfähig macht oder eine Gefahr für den Gast selbst oder jemanden sonst an Bord darstellt, kann die Beförderung verweigert oder die Ferienreise des Gastes jederzeit abgebrochen werden. Für eventuell entstehende Mehrkosten steht AIDA Cruises nicht ein. Gleiches gilt, wenn eine geistige oder körperliche Behinderung eine besondere Betreuung des Gastes erfordert, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen von AIDA Cruises hinausgeht, und der Gast keine diese Betreuung übernehmende Begleitperson hat. Im Zweifel empfiehlt sich die explizite Nachfrage bei Buchung.

**5.3** AIDA Cruises ist zur Kündigung des Reisevertrags berechtigt, wenn der Gast Waffen, Munition, explosive oder feuergefährliche Stoffe und Ähnliches an Bord bringt; ferner, wenn er illegale Drogen konsumiert oder an Bord bringt bzw. Straftaten begeht. Eine berechtigte Kündigung liegt auch im Fall des Versuchs des Vorgenannten vor.

**5.4** An Bord gilt die nachstehend aufgeführte Bordordnung, die vom Gast uneingeschränkt zu beachten und einzuhalten ist. Der Gast ist verpflichtet, alle die Schiffsordnung betreffenden Anweisungen des Kapitäns zu befolgen.

### **BORDORDNUNG**

- Die Seenotrettungsübung ist für alle Gäste verbindlich. Bitte kommen Sie nach Ertönen des Alarms mit Ihrer Rettungsweste, festem Schuhwerk und ggf. warmer Kleidung zu Ihrer Sammel-

station und folgen Sie den Anweisungen der Crew. Gäste mit eingeschränkter Beweglichkeit bitten wir, sich zu Beginn der Reise an der Rezeption zu melden. Im Notfall stehen Ihnen Crew-Mitglieder zur Seite, die Sie sicher zu Ihrem Sammelplatz begleiten.

- Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet. In den Kabinen ist das Rauchen nicht gestattet. Werfen Sie keinesfalls Zigarettenreste in Papierkörbe oder über Bord.
- Das Benutzen von Bügeleisen, Kerzen und Tauchsiedern oder ähnlichen Wasserwärmern in den Kabinen ist nicht gestattet.
- Als Eltern tragen Sie Sorge für Ihre Kinder. Bitte achten Sie darauf, dass sie keine unerlaubten Bereiche betreten und nicht mit Rettungsmitteln oder Aufzügen spielen.
- In unseren Restaurants sind Sie vom frühen Morgen bis zum späten Abend herzlich willkommen. Bitte nehmen Sie jedoch Rücksicht auf die anderen Gäste und betreten Sie unsere Restaurants angemessen gekleidet – nicht im Bademantel, in Badebekleidung oder barfuss. Darüber hinaus bitten wir Sie, keine Speisen und Getränke aus den Restaurants mitzunehmen.
- Bitte reservieren Sie auf den Pooldecks keine Sonnenliegen und beachten Sie die Hinweisschilder an den Pools. Wir behalten uns vor, reservierte, aber nicht benutzte Liegen frei zu geben.
- Um Mitreisende nicht zu belästigen, ist das Benutzen von Audiogeräten mit Lautsprechern, Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards, Rollern, Velos und anderen individuellen Transportmitteln an Bord nicht gestattet.
- Vergessene und liegengeliebene Gegenstände oder sonstige Fundsachen können Sie gern an der Rezeption abgeben, nicht abgeholte Fundsachen verbleiben bei AIDA nach Ablauf von 6 Monaten.
- Vermeiden Sie in der Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr bitte jeglichen Lärm auf den Kabinendecks (Nachtruhe).
- Aus Sicherheitsgründen müssen die öffentlichen Gänge immer frei bleiben. Stellen Sie bitte keinen Kinderwagen oder Rollstuhl vor der Kabine ab. Je nach Klappmass sind diese unter dem für das Lagern von Gepäck konstruierten Bett unterzubringen.
- Es ist bei der Anreise generell nicht erlaubt, alkoholische Getränke mit an Bord zu bringen. Sollten Sie während der Reise alkoholische Getränke an Land kaufen, so darf hiervon maximal 1 Liter pro Person über 18 Jahren mit an Bord gebracht werden.
- Darüber hinaus ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Lebensmittel (insbesondere alle Fleisch-, Geflügel- und Fischprodukte, Milchprodukte, Obst und Gemüse) an Bord zu bringen. Als Ausnahme hiervon gelten lediglich professionell/industriell vom Hersteller verpackte Trockenware, Gewürze und Süssigkeiten.
- Drohnen oder sonstige Flugobjekte, Laser, Laserpointer und Funkgeräte sind aus Sicherheitsgründen an Bord nicht gestattet.
- Illegale Rauschmittel und Waffen sind an Bord ebenfalls grundsätzlich verboten. Der Besitz kann einen sofortigen Bordverweis zur Folge haben.
- Unser Kapitän trägt die Verantwortung für alle Gäste und Crew-Mitglieder, seinen Anordnungen ist daher Folge zu leisten. Der Kapitän kann die notwendigen Massnahmen treffen, um im einzel-

nen Fall eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Unter anderem kann gewalttätiges, diskriminierendes, grobes oder verbal ausfallendes Verhalten nicht toleriert oder akzeptiert werden und daher gegebenenfalls zu einem Verweis von Bord durch den Kapitän führen. Im Interesse aller Gäste bitten wir um Einhaltung dieser Bordordnung. Ein Verstoss sowie die wiederholte Missachtung von Anweisungen des Kapitäns können – je nach Einzelfall und Schwere des Verstosses – bis zu einem Verweis von Bord durch den Kapitän führen.

**5.5** Der Kapitän ist für Schiff und Crew verantwortlich. Er besitzt hinsichtlich der seemännischen Führung des Schiffes, der Gewährleistung der Sicherheit sowie der Einhaltung der Bordordnung die alleinige Entscheidungsbefugnis und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, den Gast entschädigungslos von Bord zu weisen. Diese Befugnis gilt auch, wenn nach dem Urteil des Kapitäns eine der unter 5.3 genannten Situationen vorliegt.

**5.6** Ferner kann AIDA Cruises den Reisevertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen, wenn der Gast unter falscher Angabe zur Person, zur Adresse und zum Ausweisdokument gebucht hat.

## 6 Rücktritt durch den Gast

**6.1** Der Gast kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Massgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei AIDA Cruises innerhalb der Öffnungszeiten des AIDA Kundencenters. Dem Gast wird im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich oder in Textform zu erklären.

**6.2** Tritt der Gast vom Reisevertrag zurück, steht AIDA Cruises unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, gewöhnlich zu erwartender ersparter Aufwendungen von AIDA Cruises und gewöhnlich zu erwartendem Erwerb durch mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung – jeweils p. P. und bezogen auf den jeweiligen Reisepreis – zu:

	AIDA PREMIUM/ AIDA PREMIUM ALL INCLUSIVE	AIDA VARIO/ AIDA VARIO ALL INCLUSIVE	JUST AIDA
Bis zum 50. Tag* (mind. CHF 54** p. P.)	20 %	30 %	35 %
Vom 49. Tag bis zum 30. Tag*	25 %	30 %	35 %
Vom 29. Tag bis zum 22. Tag*	35 %	35 %	40 %
Vom 21. Tag bis zum 15. Tag*	60 %	60 %	60 %
Ab dem 14. Tag*	80 %	80 %	80 %
Nichterscheinen, Stornierung am Tag des Reisebeginns und bei nachträglicher Stornierung	95 %	95 %	95 %

Prämien für über AIDA Cruises vermittelte Reiseversicherungen fallen zusätzlich zur pauschalen Entschädigung in voller Höhe an. Bei einer Buchung mit inkludierten Linienflügen gilt für das An- und Abreisepaket ergänzend folgende pauschale Entschädigung (jeweils p. P. und bezogen auf den Preis des An- und Abreisepakets):

Vom 59. Tag bis zum 30. Tag vor Reisebeginn	50 %
Ab dem 29. Tag vor Reisebeginn	80 %
Bei Nichterscheinen, Stornierung am Tag des Reisebeginns und bei nachträglicher Stornierung	95 %

Bei Teilstornierung eines Reiseteilnehmers aus einer Kabine steht AIDA Cruises in den Tarifen AIDA PREMIUM, AIDA PREMIUM ALL INCLUSIVE, AIDA VARIO und AIDA VARIO ALL INCLUSIVE eine pauschale Entschädigung in Höhe von 70 % und im Tarif JUST AIDA von 95 % des anteiligen Reisepreises zu, mindestens jedoch eine Bearbeitungsgebühr von CHF 54\*\*. Daneben behält sich AIDA Cruises das Recht vor, bei Teilstornierung eines Reiseteilnehmers aus einer Kabine mit gebuchter Dreier- oder Viererbelegung eine Umbuchung der Kabine vorzunehmen. Die Stornierung der Teilleistungen Flug und Bus (An- und Abreisepaket) ist nicht möglich. Bei Rücktritt von einem An- und Abreisepaket im Tarif Wunschflug, der tagesaktuelle Flüge beinhaltet, fallen Rücktrittskosten in Höhe von 100 % des Preises für das An- und Abreisepaket an.

**6.3** Dem Gast ist der Nachweis gestattet, dass AIDA Cruises kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. AIDA Cruises bleibt es vorbehalten, abweichend von den vorstehenden Pauschalen eine konkret zu berechnende höhere Entschädigung zu fordern. AIDA Cruises ist in diesem Fall verpflichtet, die Entschädigung im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

**6.4** Abweichend von Ziffer 6.2 kann AIDA Cruises keine Entschädigung verlangen, wenn am Ferienort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, aussergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Ferienort erheblich beeinträchtigen.

**6.5** Bearbeitungs- und Rücktrittsgebühren sind sofort fällig.

## 7 Umbuchung/Vertragsübertragung

**7.1** Ein Anspruch des Gastes nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Abflugorts oder Reiseziels, der Unterkunft oder Verpflegungsart, der Kabine oder Beförderungsart (Umbuchungen) besteht nicht. Für Umbuchungen, die auf Wunsch des Gastes dennoch unter Beibehaltung des Gesamtschnitts der Reise vorgenommen werden (insbesondere unter Beibehaltung der Reisedauer und des Reisepreises), werden bis 60 Tage vor Reisebeginn von AIDA Cruises folgende Kosten berechnet:

- Für Umbuchung innerhalb von AIDA PREMIUM und AIDA PREMIUM ALL INCLUSIVE keine
- Für Umbuchung innerhalb von AIDA VARIO bzw. AIDA VARIO ALL INCLUSIVE oder Umbuchung von AIDA PREMIUM bzw.

AIDA PREMIUM ALL INCLUSIVE oder JUST AIDA auf AIDA VARIO bzw. AIDA VARIO ALL INCLUSIVE CHF 162\*\* p. P. für die erste und zweite Person in der Kabine

- Für Umbuchung innerhalb von JUST AIDA oder Umbuchung von AIDA PREMIUM bzw. AIDA PREMIUM ALL INCLUSIVE oder AIDA VARIO bzw. AIDA VARIO ALL INCLUSIVE auf JUST AIDA CHF 324\*\* p. P. für die erste und zweite Person in der Kabine

Eine Umbuchung des Reiseterrains kann – wenn überhaupt – generell nur einmal erfolgen. Eine weitere Änderung des Reiseterrains sowie Umbuchungswünsche, die später als 60 Tage vor Reisebeginn bei AIDA Cruises eingehen, können, sofern ihre Erfüllung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt des Gastes vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Bei einer Umbuchung des Abflugorts gelten für den neuen Flug die Preise und Konditionen des ursprünglichen Buchungstags; sollte der neue Flug aus einem nachträglich eingekauften Zusatzkontingent stammen, gilt abweichend hiervon der für dieses Kontingent festgesetzte Preis. Die Umbuchung auf den Tarif einer anderen Vertriebsmarke ist nicht möglich.

**7.2** Der Gast kann bis 7 Tage vor Reisebeginn gegenüber AIDA Cruises erklären, dass statt seiner Person ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung hat auf einem dauerhaften Datenträger (Papierform oder elektronisch) zu erfolgen (wir empfehlen per Fax oder E-Mail). AIDA Cruises ist berechtigt, dem Eintritt des Dritten zu widersprechen, sofern dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die entstehenden Mehrkosten. In der Regel fallen hierfür CHF 54\*\* Bearbeitungsgebühr an. In besonderen Konstellationen, z. B. wenn Linienflüge betroffen sind, können die Mehrkosten auch deutlich höher ausfallen (bis zu CHF 324\*\* p. P.).

**7.3** Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

## 8 Gewährleistung, Kündigung durch den Gast

**8.1** AIDA Cruises hat dem Reisenden die gebuchte Reise frei von Reismängeln zu verschaffen. Ist die Reise mangelhaft, so stehen dem Gast die Rechte aus § 651 i BGB zu.

**8.2** Der Gast hat einen Reismangel unverzüglich der Rezeption anzuzeigen. Ist AIDA Cruises infolge einer schuldhaft unterlassenen Anzeige nicht in der Lage, Abhilfe zu schaffen, sind Ansprüche des Gastes auf Minderung und/oder Schadenersatz entsprechend § 651 m BGB bzw. § 651 n BGB aus diesem Reismangel ausgeschlossen.

**8.3** Verlangt der Gast Abhilfe, so hat AIDA Cruises den Reismangel zu beseitigen. AIDA Cruises kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich oder unter Berücksichtigung des Ausmasses des Reismangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismässigen Kosten verbunden ist.

**8.4** Ist die Reise durch einen Reismangel erheblich beeinträchtigt, kann der Gast den Reisevertrag nach § 651 i BGB kündigen,

\* Vor Reisebeginn | \*\* Die Rechnung wird in Euro (€) gestellt. Der angegebene Preis in Schweizer Franken (CHF) ist ein Referenzpreis, der auf dem Tageswechsellkurs von CHF 1.08 beruht. Der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizer Franken hängt vom Tageswechsellkurs ab, den die Kreditkartenherausgeber/Banken praktizieren, und von den möglichen Bankgebühren der Kreditkartenherausgeber/Banken, die in Verbindung mit dem Umtausch CHF/€ entstehen können. Der aktuell abgebildete Tageskurs dient nur zur Veranschaulichung.

vorausgesetzt der Gast hat AIDA Cruises zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfe des Reisemangels gesetzt und AIDA Cruises hat innerhalb dieser Frist keine Abhilfe geleistet. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von AIDA Cruises verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist.

**8.5** Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfehlen wir dringend, unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadenanzeige (P. I. R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Ein Schadenersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Tagen, ein Schadenersatzanspruch wegen Gepäckverspätung spätestens binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck an der Rezeption oder unserer örtlichen Vertretung anzuzeigen. Ohne Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlusts.

**8.6** Die Geltendmachung von Minderungs- und Schadenersatzansprüchen sollte nur gegenüber AIDA Cruises unter folgender Anschrift erfolgen:

AIDA Cruises – German Branch of Costa Crociere S. p. A.

Am Strande 3 d, 18055 Rostock, Deutschland

Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

## 9 Haftung/Haftungsbeschränkung

**9.1** Die vertragliche Haftung von AIDA Cruises für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten), ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Schaden des Gastes von AIDA Cruises nicht schuldhaft herbeigeführt wurde. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche, die der Gast in Zusammenhang mit Schäden am Reisegepäck im Rahmen einer etwaigen Flugbeförderung als Teil der Pauschalreise nach dem Montrealer Übereinkommen geltend machen kann, bleiben von der Beschränkung unberührt.

**9.2** Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch AIDA Cruises gegenüber dem Gast hierauf berufen (§ 651 p BGB). Die Seebeförderung unterliegt der Haftungsordnung des Übereinkommens von Athen von 1974 und des Protokolls von 2002 sowie dem IMO-Vorbehalt und den IMO-Richtlinien zur Durchführung des Athener Übereinkommens, die in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 392/2009 umgesetzt wurden. Die Regelung dieses Absatzes findet nur dann keine Anwendung, wenn die Regelungen in Ziffer 9.1 zu einer geringeren Inanspruchnahme von AIDA Cruises führen. AIDA Cruises weist in Zusammenhang mit der Haftungsordnung bei Seebeförderung auf die folgenden zu beachtenden Punkte hin:

**a)** Unabhängig vom Bestehen eines Schadenersatzanspruchs zahlt AIDA Cruises bei Tod und Körperverletzung infolge eines Schiffsfahrtsereignisses binnen 15 Tagen nach Feststellung des Schadenberechtigten eine angemessene Vorschusszahlung je Person und Vorfall, im Todesfall mindestens 21 000 Euro. Die Vorschusszahlung stellt kein Anerkenntnis welchen Anspruchs auch immer dar. Die Vorschusszahlung kann mit eventuell zu zahlenden Schadenersatzzahlungen verrechnet werden. Sie ist an AIDA Cruises zurückzuzahlen, wenn der Empfänger der Vorschusszahlung nicht schadenersatzberechtigt war (siehe Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 392/2009).

**b)** Die Haftung von AIDA Cruises für den Verlust und die Beschädigung von Gepäck, Mobilitätshilfen und anderer Spezialausrüstung, die von Gästen und/oder Mitreisenden mit eingeschränkter Mobilität verwendet werden, ist ausgeschlossen, wenn der Gast und/oder Mitreisende den Schaden bei einem erkennbaren Schaden nicht spätestens bei der Ausschiffung oder bei nicht erkennbaren Schäden spätestens 15 Tage nach der Ausschiffung AIDA Cruises mitteilt. Der schriftlichen Mitteilung bedarf es nicht, wenn der Schaden von den Parteien gemeinsam innerhalb der Frist festgestellt wird.

**c)** AIDA Cruises haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen (z. B. Geld, wichtige Dokumente, begebare Wertpapiere, Edelmetalle, Juwelen, Schmuck, Kunstgegenstände, Foto- und Filmapparate, tragbare Videosysteme und mobile Endgeräte – wie etwa Laptops oder Tablets –, jeweils mit Zubehör etc.), es sei denn, sie wurden bei der Beförderung zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt.

**9.3** Wertgegenstände im vorgenannten Sinne sind im Rahmen der An- und Abreise vom Reisenden in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt im Handgepäck mitzuführen. AIDA Cruises haftet ausdrücklich nicht für Verlust oder Beschädigung von Wertgegenständen, die im Rahmen der An- und Abreise im aufgegebenen Reisegepäck mitgeführt werden.

**9.4** AIDA Cruises haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen und/oder Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die nicht Teil der vertraglichen Reiseleistungen sind, sondern als Fremdleistungen lediglich vermittelt oder die von Dritten, Unabhängigen durchgeführt werden (z. B. öffentliche Verkehrsmittel, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche und Ausstellungen), es sei denn, diese Dritten sind als Erfüllungsgehilfen für AIDA Cruises zu qualifizieren oder AIDA Cruises erweckt den Anschein, eigener Veranstalter der von den Dritten erbrachten Leistungen zu sein. AIDA Cruises haftet jedoch, wenn und soweit für den dem Gast entstandenen Schaden die Verletzung uns obliegender Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten ursächlich geworden ist.

**9.5** Eine etwaige Flugbeförderung als Teil der Pauschalreise unterliegt der Haftungsordnung des Montrealer Übereinkommens von 1999 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung.

**9.6** Die Rezeption an Bord der Schiffe von AIDA Cruises, Reisevermittler und/oder sonstige Leistungsträger sind nicht berechtigt,

irgendwelche Ansprüche der Gäste gegenüber AIDA Cruises anzuerkennen.

**9.7** AIDA Cruises empfiehlt den Gästen im eigenen Interesse den Abschluss einer Reise-Unfallversicherung und einer Reisegepäck-Versicherung.

## 10 Medizinische Versorgung an Bord

**10.1** Die Schiffe verfügen über modern eingerichtete Hospitäler, die sich auf Deck 3 (bei AIDAmira Deck 7) befinden. Schiffsärzte und qualifiziertes Fachpersonal stehen für Ihre medizinische Versorgung zur Verfügung. Die Sprechzeiten erfahren Sie an Bord.

**10.2** Gäste, die sich in ärztlicher Behandlung befinden oder besondere Anliegen haben, werden gebeten, den Schiffsarzt am Anfang der Reise zu informieren. Bitte beachten Sie, dass die Leistungen des Schiffsarztes kein Bestandteil des Reisevertrags sind und der Schiffsarzt in seinen medizinischen Entscheidungen nicht den Weisungen von AIDA Cruises unterworfen ist.

**10.3** Eine umfangreiche Krankenbehandlung ist an Bord nur eingeschränkt möglich. Sollten Sie an chronischen oder schwerwiegenden Erkrankungen leiden, nehmen Sie bitte vor einer Reisebuchung Kontakt zu AIDA Cruises auf, um die Möglichkeit der Teilnahme an einer AIDA Reise und die Gestaltung der Rahmenbedingungen abzustimmen.

**10.4** Die Krankenbehandlung erfolgt gegen Bezahlung (Abrechnung erfolgt über die Bordabrechnung). Eine detaillierte Rechnung des Schiffsarztes erhalten Sie nach dem Hospitalbesuch. Eine Abrechnung über die Krankenkassenkarte ist nicht möglich. Sie erhalten im Anschluss an die Behandlung eine detaillierte Hospitalrechnung, die Sie zur Erstattung bei Ihrer Auslandsreise-Krankenversicherung einreichen können. Wir empfehlen daher unbedingt den Abschluss einer Auslandsreise-Krankenversicherung.

**10.5** Bei Risikofällen kann der Patient im nächsten Hafen ausgeschifft werden. Die für die Ausschiffung und die Krankenbehandlung entstehenden Kosten trägt der Patient. Soweit verfügbar, stellt AIDA Cruises im Fall einer medizinischen Ausschiffung eine Betreuung durch eine Agentur. Für die Entsorgung von medizinischen Abfällen (Insulinspritzen etc.) kontaktieren Sie bitte das medizinische Center. Sollten Sie spezielle Medikamente benötigen, bringen Sie diese bitte in ausreichender Menge im **Handgepäck** mit an Bord. Bitte beachten Sie hierbei jedoch die EU-Richtlinie zur Mitnahme von Flüssigkeiten im Handgepäck sowie ggf. zu berücksichtigende Einfuhr- oder Zollbeschränkungen des Ziellands.

## 11 Beschränkungen für werdende Mütter und Säuglinge

**11.1** Aus Sicherheitsgründen und bedingt durch die eingeschränkte medizinische Versorgung an Bord der Schiffe von AIDA Cruises ist die Beförderung von

**a)** werdenden Müttern, die sich bei Reiseende in der 24. Schwangerschaftswoche oder darüber hinaus befinden,

**b)** Säuglingen, die bei Reiseantritt weniger als 6 Monate alt sind, sowie

c) Säuglingen, die bei Reiseantritt weniger als 12 Monate alt sind, wenn die gebuchte Reise drei oder mehr aufeinanderfolgende Seetage aufweist, ausgeschlossen. In den genannten Fällen kann AIDA Cruises vor Beginn der Reise vom Reisevertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder nach Beginn der Reise den Reisevertrag ganz oder teilweise kündigen. AIDA Cruises behält in diesen Fällen den Anspruch gemäss Ziffer 6.2.

**11.2** Konnte die Reisende im unter a) genannten Fall zum Zeitpunkt der Reisebuchung nicht von der Schwangerschaft wissen, wird AIDA Cruises den bereits geleisteten Reisepreis zurückerstatten, wenn die Mitteilung an AIDA Cruises unverzüglich nach Bekanntwerden der Schwangerschaft erfolgt. Wird die Mitteilung schuldhaft verzögert, behält AIDA Cruises den Anspruch gemäss Ziffer 6.2.

**11.3** AIDA Cruises kann verlangen, dass werdende Mütter, die bei Reiseende weniger als 24 Wochen schwanger sind, eine fachärztliche (gynäkologische) Reisefähigkeitsbescheinigung, in der das Fahrtgebiet bestätigt wird, vorlegen.

## 12 Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

**12.1** Der Gast hat alle Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Reisebestimmungen (Vorschriften) der Länder und Häfen, die von der Reise berührt werden, sowie alle Regeln und Anweisungen von AIDA Cruises sowie von AIDA Cruises beauftragten Dritten zu befolgen.

**12.2** Der Gast ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Etwaige hierfür anfallende Kosten sind allein vom Gast zu tragen. Alle Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, Strafen, Bussgelder und sonstige Auslagen oder auch zusätzlich anfallende Reisekosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn AIDA Cruises nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. Der Gast ist verpflichtet, Geldbeträge, die AIDA Cruises in diesem Zusammenhang zahlen oder hinterlegen muss, sofort zu erstatten.

**12.3** Der Gast hat AIDA Cruises alle für die jeweilige Reise erforderlichen persönlichen Daten (Manifestdaten) bis spätestens 6 Wochen vor Reisebeginn zur Verfügung zu stellen und zu gewährleisten, dass die angegebenen Manifestdaten mit den Daten in den Reisedokumenten (z. B. Schweizer Pass oder Identitätskarte) übereinstimmen. Bei Buchung ab 6 Wochen vor Reisebeginn sind die Manifestdaten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

**12.4** AIDA Cruises haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa oder sonstiger Reisedokumente durch die jeweils zuständige Stelle (z. B. diplomatische Vertretung), wenn der Gast diese mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, AIDA Cruises hat hierbei eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

**12.5** AIDA Cruises ist im Fall des Verstosses gegen bzw. der Nichteinhaltung von Pass-, Visa-, Gesundheits- oder sonstigen Einreisebestimmungen, insbesondere auch bei der nicht fristgerechten Zurverfügungstellung der Manifestdaten gemäss vorstehender Ziffer 12.3, berechtigt, den Transport des Gastes zu verweigern und

die entsprechenden Entschädigungspauschalen gemäss Ziffer 6.2 dieser Reisebedingungen zu verlangen. Dem Gast steht in diesem Fall das Recht zu, AIDA Cruises nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

**12.6** Sind für die Einreise in ein Land, das von der Reise berührt wird, vom Gast Einreisegebühren oder ähnliche Abgaben zu entrichten oder sind kostenpflichtige Reisedokumente (z. B. Visum) erforderlich, deren Besorgung AIDA Cruises übernommen hat, so ist AIDA Cruises berechtigt, hierfür anfallende und verauslagte Kosten an den Gast weiterzubelasten.

## 13 Datenschutz/Bildrechte

**13.1** Die im Rahmen Ihrer Buchung angegebenen personenbezogenen Daten (z. B. Name, Adresse, Telefonnummer etc.) werden zur Abwicklung der Reise, zur Kundenbetreuung und Marktforschung oder zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen gespeichert, verarbeitet und genutzt. Darüber hinaus können die Daten zur Zusendung von aktuellen Informationen und Angeboten per Post oder E-Mail verwendet werden. Sollten Sie diese Informationen nicht wünschen, wenden Sie sich bitte mit Ihrem Anliegen an: AIDA Cruises, Betrieblicher Datenschutzbeauftragter, Am Strande 3 d, 18055 Rostock, Deutschland oder datenschutz@aida.de (es fallen hierfür keine anderen Übermittlungskosten als nach den Basistarifen an). Weitere Informationen zum Datenschutz können Sie unserer Datenschutzerklärung auf [www.aida.ch/datenschutz](http://www.aida.ch/datenschutz) entnehmen.

**13.2** Während der Reise können von oder für AIDA Cruises Fotos sowie Ton- und Bildaufnahmen in den öffentlichen Bereichen des Schiffes angefertigt werden. Hierauf wird im Tagesprogramm «AIDA Heute» hingewiesen. Mit Abschluss des Reisevertrags willigt der Gast in die Anfertigung und Bearbeitung dieser Aufnahmen ein. Der Gast willigt zudem in die zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte Nutzung der Aufnahmen ein, solange diese im Kontext einer Kreuzfahrt genutzt werden. Gäste, die nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten, können dies den anwesenden Kamerateams mitteilen.

## 14 An- und Abreise

**14.1** Bei Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist die Anreise so rechtzeitig zu planen, dass das Schiff drei Stunden vor dem Ablegen erreicht wird. Hat der Gast die An- und Abreise per Flug zum bzw. vom Schiff über AIDA Cruises gebucht, ist die Anreise zum Flughafen so zu planen, dass der Gast den Flughafen drei Stunden vor Abflug erreicht. Andernfalls übernimmt AIDA Cruises keine Haftung für Verspätungsschäden.

**14.2** AIDA Cruises ist laut EU-Verordnung dazu verpflichtet, dem Gast die Fluggesellschaft zu nennen, die **aller Voraussicht nach** seinen Flug durchführen wird. Sobald AIDA Cruises sicher weiss, um welche Fluggesellschaft es sich handelt, ist AIDA Cruises verpflichtet, den Gast darüber zu informieren. Sollte sich daran noch etwas ändern, muss der Gast darüber in Kenntnis gesetzt werden. Die

«Black List» für unsichere Fluggesellschaften ist auf folgender Internetseite abrufbar: [www.eu-info.ch/leben-wohnen-eu/schwarze-liste-flugzeuggesellschaften/](http://www.eu-info.ch/leben-wohnen-eu/schwarze-liste-flugzeuggesellschaften/)

## 15 Verjährung, Gerichtsstand

**15.1** Die Ansprüche des Gastes bei Reisemängeln nach § 651 i BGB verjähren in 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die gebuchte Reise dem Vertrag nach enden sollte.

**15.2** Schweben zwischen dem Gast und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem AIDA Cruises die Ansprüche schriftlich zurückweist.

**15.3** Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Reisevertrag ist Rostock, Deutschland. Erfüllung- und Leistungsort ist Rostock, Deutschland.

**15.4** Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods [CISG] vom 11.04.1980) Anwendung. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Gast seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

**15.5** Für Klagen von AIDA Cruises gegen den Gast ist der Wohnsitz des Gastes massgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ausserhalb der Mitgliedsstaaten der EuGVVO haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der deutschen Niederlassung von AIDA Cruises, Rostock, massgebend.

**15.6** AIDA Cruises nimmt derzeit nicht an einem Streitbeilegungsverfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Zur Nutzung der von der EU-Kommission zur Verfügung gestellten Plattform für die aussergerichtliche Online-Streitbeilegung (abrufbar auf [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr)) ist AIDA Cruises nicht verpflichtet und nimmt an dieser auch nicht teil.

**15.7** Die Nichtigkeit und/oder die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags und/oder dieser Reisebedingungen haben nicht die Nichtigkeit und/oder Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags oder der Reisebedingungen zur Folge.

**15.8** Diese Reisebedingungen und alle Angaben entsprechen dem Stand von November 2021. Sie gelten für alle Buchungen ab dem 01.11.2021 und ersetzen mögliche frühere Versionen.

Gültig ab 01.11.2021

## FORMBLATT ZUR UNTERRICHTUNG DES REISENDEN BEI EINER PAUSCHALREISE NACH § 651 A DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen AIDA Cruises – German Branch of Costa Crociere S. p. A., Am Strande 3 d, 18055 Rostock, Deutschland, trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemässe Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen AIDA Cruises – German Branch of Costa Crociere S. p. A., Am Strande 3 d, 18055 Rostock, Deutschland über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

### **Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302**

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemässe Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (z. B. Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt aussergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäss durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heisst dieses Recht «Kündigung»), wenn Leistungen nicht gemäss dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadensersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäss erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Seitens AIDA Cruises – German Branch of Costa Crociere S. p. A., Am Strande 3 d, 18055 Rostock, Deutschland, besteht eine Insolvenzabsicherung über den Deutschen Reisesicherungsfonds (DRSF). Die Gäste können die «Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH» (Sächsische Straße 1, 10707 Berlin, Deutschland, Tel.: +49 (0) 30/78 95 47 70, schadenmeldung@drsf.reise bzw. www.schadenmeldung.drsf.reise) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von AIDA Cruises – German Branch of Costa Crociere S. p. A. verweigert werden.